

Cannabis an Schulen - Die Rechte kennen und sicher handeln

Eine Handreichung für Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende
und Schulleitungen



Impressum

Cannabis an Schulen - Die Rechte kennen und sicher handeln

Eine Handreichung für Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende und Schulleitungen

Herausgeber

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)
Dr. Gesa Ramm, Direktorin
Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de>

Autorinnen und Autoren

Maren Lorenzen, Janet Mitzkat, Leonie Siwinski, Patrick Sperber und Dr. Benjamin Strobel

Gestaltung

Christoph Valentowicz

Titelbild

© Jiri Hera / stock.adobe.com

Fotos

© hanohiki / stock.adobe.com (Seite 8 oben), S.Price / stock.adobe.com (Seite 8 unten links), Godong Photo / stock.adobe.com (Seite 8 unten rechts), Impact Photography / stock.adobe.com (Seite 9), Fernando / stock.adobe.com (Seite 10), Svitlana / stock.adobe.com (Seite 15), Julien Eichinger / stock.adobe.com (Seite 26)

Internetquellen

Letztes Zugriffsdatum: 03.06.2026

Publikationsmanagement

Dr. Magdalena Drywa, Stefanie Pape

Druck

IQSH-Hausdruckerei, Michael Jannig
Druck auf FSC-zertifiziertem Papier

© IQSH Vollständige Überarbeitung der Ausgabe von Januar 2016

Auflage Juni 2026
Auflagenhöhe 100

Broschüre Nr. 09/2026

Das IQSH ist eine Einrichtung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Cannabis an Schulen - Die Rechte kennen und sicher handeln

Eine Handreichung für Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende
und Schulleitungen

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Die Broschüre darf nur als Link auf den Download im IQSH-Onlineshop <https://publikationen.iqsh.de/> eingestellt werden.

Inhalt

- 1 **Vorwort** - 6
- 2 **Einführung** - 7
- 3 **Cannabisfakten – kurz und bündig** - 8
- 4 **Wirkung** - 9
 - 4.1 Gesundheitliche Risiken - 10
 - 4.2 Einfluss von Cannabis auf das Denken (Kognition) - 11
 - 4.3 Einfluss von Cannabis auf die Gefühle (Emotionen) - 11
- 5 **Verbreitung** - 12
 - 5.1 Verbreitung unter den 12- bis 17-Jährigen - 12
 - 5.2 Verbreitung unter den 18- bis 25-Jährigen - 12
 - 5.3 Unterschiedliches Konsumverhalten der Geschlechter - 12
 - 5.4 Zur Funktion des Cannabiskonsums von Jugendlichen - 14
 - 5.5 Anzeichen des Cannabiskonsums - 16
 - 5.6 Entwicklung einer Cannabisabhängigkeit - 17
- 6 **Recht und Gesetz** - 19
 - 6.1 Regelungen nach dem Cannabisgesetz - 19
 - 6.2 Rechtliche Grundlagen an der Schule - 20
 - 6.3 Cannabis und Führerschein - 21
 - 6.4 Ärztliches Gutachten und medizinisch-psychologisches Gutachten - 22
- 7 **Prävention** - 23
- 8 **Intervention** - 25
 - 8.1 Aufbau eines Netzwerkes - 26
 - 8.2 Interventionsplan - 28
 - 8.3 Hinweise zur Gesprächsführung - 29
 - 8.4 Schematische Abfolge der Gespräche - 34
- 9 **Handeln in Akutfall** - 36
- 10 **Häufig gestellte Fragen** - 37
- 11 **Anhang - Arbeitshilfen** - 41
 - 11.1 Dokumentationsbogen für beobachtete Auffälligkeiten - 42
 - 11.2 Raster zur Vorbereitung des Gespräches im Rahmen des Interventionsplans - 43
 - 11.3 Beispiel eines Interventionsplans als Tabelle - 44
 - 11.4 Gesprächsarten in einer Übersichtsdarstellung - 47
 - 11.5 Weiterführende Informationen und Internet-Adressen - 49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Cannabispflanzen - 8

Abbildung 2: Marihuana (Cannabisblüten, „Gras“, „Hecke“ usw.) in einem Glas und zerkleinert zur Herstellung eines Joints. Rechts unten im Bild ein fertiger Joint (Cannabiszigarette, zumeist mit Tabak vermengt) - 8

Abbildung 3: Haschisch (Cannabis harz „Hasch“, „Shit“ usw.), das zur Herstellung eines Joints zerkleinert wird - 8

Abbildung 4: Eine Wasserpfeife („Bong“) wird mit Marihuana gefüllt - 9

Abbildung 5: Cannabis in einem Kuchen („Spacecake“) - 10

Abbildung 6: Verbreitung des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Jahr 2023, BZgA (Verwendung mit freundlicher Genehmigung der BIÖG) - 13

Abbildung 7: Eine Gruppe junger Menschen, die Cannabis konsumiert - 15

Abbildung 8: Vernetzung - 26

Abbildung 9: Schematische Darstellung einer Abfolge von Konsequenzgesprächen innerhalb des Interventionsplans - 35

Abkürzungen

CanG Cannabisgesetz - Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis

SchulG Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

StGB Strafgesetzbuch

StVG Straßenverkehrsgesetz

BtMG Betäubungsmittelgesetz

StVO Straßenverkehrs-Ordnung

FeV Fahrerlaubnisverordnung

Lehrerdienstordnung Dienstordnung für Lehrer/-innen an allen öffentlichen Schulen im Land Schleswig-Holstein

Hasch, Dope, Gras – Cannabis hat nicht nur viele Namen, es gibt im Umgang mit diesem Rauschmittel auch viel zu bedenken. Das gilt besonders, seitdem im Frühjahr 2024 die gesetzlichen Grundlagen angepasst wurden – umgangssprachlich als „Legalisierung“ bezeichnet. Seitdem hat das Thema Cannabis im Schulalltag eine neue Relevanz erhalten. Rechtlich und praktisch stellen sich Fragen, zum Beispiel, wie Schule nun mit Cannabiskonsum umgehen soll. Auch, welche Rolle Schule im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Verantwortung, Fürsorgepflicht und rechtlichen Vorgaben hat.

Sie als Schulleitungen, Lehrkräfte und auch die Schulsozialarbeit stehen im Alltag vor der Herausforderung, kompetent mit jedem Fall umzugehen und professionell zu reagieren. Was ist zu tun, wer ist zu informieren, wie geht es weiter – auf Fragen wie diese bietet Ihnen diese Broschüre grundlegende Informationen, gibt Orientierung und zeigt Handlungsoptionen bei konkreten Vorfällen und in Verdachtsmomenten auf. Begleitend bietet das IQSH praxisnahe Fortbildungen zum Umgang mit Cannabis an Schulen an.

Gegenüber der ersten Fassung von 2016 wurden insbesondere die rechtlichen Ausführungen an die neue Gesetzeslage angepasst. Die Abschnitte zur Wirkungsweise sowie zu den Risiken von Cannabis bei Kindern und Jugendlichen haben wir deutlich erweitert. Neue Daten zur Verbreitung und zu Konsummustern wurden aufgenommen und die Empfehlungen für Prävention und Intervention kritisch überprüft und aktualisiert.

Mit dieser überarbeiteten Fassung liegt Ihnen ein aktuelles und praxisorientiertes Nachschlagewerk für viele Situationen im Schulalltag vor. Ich hoffe, dass Ihnen dieses bei Ihrer Arbeit Unterstützung und Sicherheit bietet und wir zusammen präventiv dem Drogenkonsum vorbeugen bzw. diesem entgegenwirken können.

Besonderer Dank gilt dem Autorenteam Maren Lorenzen, Janet Mitzkat, Leonie Siwinski, Patrick Sperber und Dr. Benjamin Strobel.

Möge es uns gelingen, unsere Kinder und Jugendlichen stark zu machen, drogenfrei zu leben.

Dr. Gesa Ramm
Direktorin des IQSH

Was dürfen oder was müssen Sie tun, wenn Sie „bekiffte“ Schülerinnen oder Schüler in Ihrer Klasse vermuten oder wenn diese von mutmaßlichem Dealen vor der Schule erzählen? Was ist rechtlich erlaubt und was ist pädagogisch sinnvoll? Das sind wichtige Fragen im Umgang mit Cannabis, denn diese Droge ist – nach Alkohol und Nikotin – das am häufigsten konsumierte Suchtmittel.¹

Und der Konsum beginnt früh: Mehr als 8 % der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren haben schon mindestens einmal im Leben erste Erfahrungen mit der Wirkung von Cannabis gemacht². Deutlich häufiger in dieser Altersgruppe ist der Alkoholkonsum: 2023 hatten 63 % schon Erfahrungen damit gemacht.³

Auch der Austausch mit Lehr- und Fachkräften auf zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen und im Kontext von Beratungen sowie die direkte Arbeit mit Schülerinnen und Schülern bestätigen: Der Konsum, die Weitergabe und der Handel mit Cannabis finden an den meisten weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein statt.

Seit der Gesetzesänderung vom 27.03.2024 ist Cannabis in Deutschland weitgehend legalisiert worden. Ähnlich wie Alkohol oder Tabak darf es nun mit einigen Beschränkungen (siehe [Kapitel 6 Recht und Gesetz](#)) von Volljährigen legal konsumiert werden. Doch für Minderjährige gilt das nicht.

Um Sie bei Ihrer Arbeit an Schulen zu unterstützen, finden Sie hier Informationen und Orientierung zu rechtlichen und pädagogischen Fragen. Zusätzlich finden Sie Handlungsoptionen (siehe [Kapitel 8 Intervention](#)), um in schwierigen Situationen schnell und professionell reagieren zu können.

Wissen und Handlungssicherheit fördern die Bereitschaft, bei Problemen hinzusehen und sich ihrer anzunehmen. In der Schule besteht – wie sonst meist nur im Elternhaus – die Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler über einen langen Zeitraum zu begleiten und problematische Entwicklungen zu erkennen. So kann ein wichtiger Schritt zur Früherkennung und -intervention erfolgen. Wir möchten Sie ermutigen, sich auch mit externen Partnerinnen und Partner zu vernetzen und zu kooperieren – denn gemeinsam lässt sich viel bewegen!

¹ Vgl. datenportal.bundesdrogenbeauftragter.de

² Laut repräsentativer Studie „Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2023“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, 2024, siehe auch [Kapitel 5 Verbreitung](#)).

³ Genaueres siehe [Kapitel 5 Verbreitung](#). Vgl. Infoblätter des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit unter <https://www.bioeg.de/presse/daten-und-fakten/suchtprevention>

3

Cannabisfakten – kurz und bündig

Die Cannabispflanze gehört zur Gattung der Hanfgewächse. Die stärkste psychoaktive Wirksubstanz ist das **Tetrahydrocannabinol (THC)**. Nur die weibliche Form der Gattung „Cannabis sativa“ enthält genügend THC, um einen Rausch zu erzeugen. Cannabis wird meist in Form von **Marihuana** (getrocknete Blüten und Blätter der Cannabispflanze) oder **Haschisch** (aus dem Harz der Blütenstände), selten auch als Haschischöl (konzentrierter Auszug des Cannabisharzes) konsumiert.

Cannabisprodukte werden meist geraucht. Beim **Joint** wird das zerbröselte Haschisch oder Marihuana häufig mit Tabak vermengt und zu einer Zigarette gedreht. Beim Konsum über **Wasserpfeifen** („Bongs“, „Blubber“) wird der Rauch durch einen mit Wasser gefüllten Behälter gezogen. Darüber hinaus werden Cannabisprodukte auch in Tee aufgelöst getrunken oder in Gebäck („Spacecakes“) verbacken und gegessen.

Weitere Bezeichnungen für Cannabisprodukte sind zum Beispiel Gras, Weed, Ganja, Haze, Ot, Dope, Shit, Bobel, Brösel; das Rauchen derselben wird unter anderem auch als buffen, barzen oder Köpfe rauchen bezeichnet.



Abbildung 1: Cannabispflanzen



Abbildung 2: Marihuana (Cannabisblüten, „Gras“, „Hecke“ usw.) in einem Glas und zerkleinert zur Herstellung eines Joints. Rechts unten im Bild ein fertiger Joint (Cannabiszigarette, zumeist mit Tabak vermengt)



Abbildung 3: Haschisch (Cannabisharz „Hasch“, „Shit“ usw.), das zur Herstellung eines Joints zerkleinert wird

4

Wirkung

Das **Wirkspektrum** von Cannabis ist sehr breit und hängt von Konsumform, -menge und -situation, dem THC-Gehalt sowie von individuellen Faktoren wie der individuellen Grundstimmung ab. THC bindet an sogenannte Cannabinoid-Rezeptoren, die sich im ganzen Körper befinden, am häufigsten im Gehirn. Dadurch können alle Funktionen betroffen sein, die vom Cannabinoid-System gesteuert werden, zum Beispiel die Motorik, die Informationsverarbeitung oder das Gedächtnis.⁴ Geraucht setzt die Wirkung meist unmittelbar ein und ist nach zwei bis drei Stunden weitgehend beendet. Nachweisbar ist Cannabis aber deutlich länger, zum Beispiel im Blut. THC ist gut fettlöslich und lagert sich im Fettgewebe an. Bei regelmäßigem Konsum reichert sich immer mehr THC im Fettgewebe an und wird erst nach und nach wieder in den Blutkreislauf freigesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Nachweiszeit um ein Vielfaches länger sein kann, als bei sporadischem Konsum.⁵ Gegessen oder getrunken setzt die Wirkung verzögert und häufig sehr plötzlich ein – dementsprechend schwierig ist die Dosierung und es kommt häufiger zu medizinisch-psychiatrischen Notfällen.⁶

Zu den als **angenehm erlebten Wirkungen** von Cannabis zählen eine Anhebung der Stimmung und ein Gefühl der Entspannung und des Wohlbefindens. Möglich ist auch ein heiteres Gefühl, verbunden mit einem gesteigerten Kommunikationsbedürfnis. Akustische und visuelle Sinneswahrnehmungen können intensiviert werden.

Zu den als **unangenehm erlebten Wirkungen** gehören eine niedergedrückte Stimmung, psychomotorische Erregung, Unruhe und Angst. Panikreaktionen und Verwirrtheit mit Verfolgungsfantasien bis hin zu paranoiden Wahnvorstellungen sind ebenfalls möglich.⁷



Abbildung 4: Eine Wasserpfeife („Bong“) wird mit Marihuana gefüllt

⁴ Vgl. <https://www.quarks.de/gesundheit/drogen/loest-cannabis-konsum-eine-psychose-aus/>

⁵ Vgl. <https://www.drugcom.de/newsuebersicht/topthemen/warum-der-nachweis-von-cannabis-so-lange-moeglich-ist/>

⁶ <https://www.drugcom.de/news/warnung-vor-ueberdosierung-durch-gegessenen-cannabis/>

⁷ Vgl. <https://www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-c/cannabis/>

Insbesondere empfehlen wir Ihnen auch die Zeichentrick-Animation „Was beim Kiffen alles passieren kann“ <https://www.drugcom.de/cannabisanimation>

4.1 Gesundheitliche Risiken

Der Konsum von Cannabis birgt Gesundheitsgefahren. Das gilt vor allem für Kinder und Jugendliche, da THC als psychoaktiver Stoff hirnschädigend wirken kann und das menschliche Gehirn bis zur Reife im Alter von 25 Jahren besonders vulnerabel ist.⁸ Neben den unerwünschten Nebenwirkungen gibt es gesundheitliche Risiken, die weit über den Konsumzeitpunkt hinaus bestehen.

Akute Cannabiseffekte sind für gewöhnlich:

- Erweiterung der Blutgefäße,
- Bluthochdruck und
- beschleunigter Puls.

Langfristig kann es zu kognitiven Folgestörungen und Lungenfunktionsbeeinträchtigungen kommen:

- keuchender Atem,
- Engegefühl in der Brust, Husten, teils mit Auswurf.

Regelmäßiger Cannabiskonsum kann zu psychischen und körperlichen Abhängigkeiten führen, die durch das Auftreten von (relativ milden) Entzugssymptomen auffallen können.

Zuverlässige äußere Anzeichen für eine Abhängigkeit gibt es jedoch nicht.⁹ In Deutschland geht man davon aus, dass bei 1 % der 18- bis 64-jährigen Bevölkerung eine cannabisbezogene Störung (das heißt Cannabismissbrauch: 0,5 % und Cannabisabhängigkeit: 0,5 %) vorliegt.¹⁰ Täglicher Cannabiskonsum ist mit einem höheren Risiko einer psychotischen Störung im Vergleich zu völliger Abstinenz verbunden, wie eine Studie aus dem Jahr 2019 verdeutlicht.¹¹



Abbildung 5: Cannabis in einem Kuchen („Spacecake“)

⁸ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz#collapse-control-7581>

⁹ Vgl. Cannabis – Basisinformation – Broschüre der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), <https://www.dhs.de/infomaterial/cannabis-basisinformationen>

¹⁰ Potential und Risiken CaPRis, Bundesministerium für Gesundheit 2017: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Kurzbericht/171127_Kurzbericht_CAPRis.pdf

¹¹ The Lancet Psychiatry, ISSN: 2215-0366, Vol: 6, Issue: 5, Page: 427-436, 2019. [https://www.thelancet.com/journals/lanpsy/article/PIIS2215-0366\(19\)30048-3/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lanpsy/article/PIIS2215-0366(19)30048-3/fulltext)

4.2 Einfluss von Cannabis auf das Denken (Kognition)

Akut konsumiert führt Cannabis zu vielfältigen kognitiven Veränderungen:

- Einschränkungen finden sich in der Gedächtnisleistung,
- der Aufmerksamkeit und
- der Psychomotorik (Gesamtheit des körperlichen Bewegungs- und Ausdrucksverhaltens, das durch psychische Vorgänge beeinflusst ist).

Regelmäßiger und häufiger Cannabiskonsum führt ebenfalls zu globalen Defiziten der Kognition, insbesondere der Gedächtnisleistung. Die Studienlage dazu ist jedoch nicht so einheitlich wie bei den Akut-Effekten. Eine geminderte Intelligenz im Zusammenhang mit regelmäßi-

gem Cannabiskonsum ist nicht einheitlich durch wissenschaftliche Studien belegt. Kognitive Funktionsdefizite durch chronischen Cannabiskonsum scheinen vorübergehend zu sein.⁷

Verschiedene Studien legen dennoch einen Zusammenhang zwischen frühem Cannabiskonsum (vor dem 15. Lebensjahr) und dem erhöhten Risiko eines frühzeitigen Schulabbruchs beziehungsweise verminderten Bildungsniveaus nahe.¹² Geringerer Bildungserfolg betraf höhere Schulabbruchraten, geringere Beteiligung an universitärer Ausbildung und weniger akademische Abschlüsse (s. „Cannabis: Potential und Risiken. Eine wissenschaftliche Analyse (CaPRis)“, Bundesministerium für Gesundheit 2017).

4.3 Einfluss von Cannabis auf die Gefühle (Emotionen)

Cannabis erhöht das Risiko für Angststörungen leicht (Faktor 1,3 bzw. 1,7). Die Studienlage ist jedoch nicht eindeutig. Früher Konsumbeginn (< 16 Jahre), langjähriger, wöchentlicher Cannabisgebrauch und aktuelle Cannabisabhängigkeit erhöhen das Risiko für Angststörungen deutlich (Ergebnisse einer Längsschnittstudie: Faktor 3,2).

Je nach Intensität des Konsums erhöht sich das Risiko für Depressionen um den Faktor 1,3 bis 1,6. Dieser Befund zeigte sich auch in einer Studie bei Jugendlichen (12 - 18 Jahre). Ein Neuauftreten bipolarer (das heißt manisch-depressiver) Symptome wird durch Cannabiskonsum um den Faktor 3 erhöht.

Das Neuauftreten von bipolaren Störungen durch Cannabiskonsum erhöht sich um den Faktor 1,4 (bei wöchentlichem Konsum) beziehungsweise 2,5 (bei nahezu täglichem Konsum). Bei bereits bestehender bipolarer Störung erhöht Cannabiskonsum das Risiko für ein Wiederauftreten von manischen Symptomen oder Episoden (s. CaPRis, Bundesministerium für Gesundheit 2017).¹³

¹² Vgl. Deutsches Ärzteblatt 2015; 112(16) „Risiken bei nichtmedizinischem Gebrauch von Cannabis“ <https://www.aerzteblatt.de/archiv/cannabis-risiken-bei-nichtmedizinischem-gebrauch-64037d80-764a-4a22-8faf-ddd413b7b570>

¹³ Potential und Risiken CaPRis, Bundesministerium für Gesundheit 2017: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Kurzbericht/171127_Kurzbericht_CAPRis.pdf

5

Verbreitung

Die repräsentative Studie „Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2023“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, 2024) be-

antwortet die Frage, wie viele junge Menschen Cannabis im Jahr 2023 konsumierten.¹⁴

5.1 Verbreitung unter den 12- bis 17-Jährigen

2023 gaben 8,3 % der 12- bis 17-Jährigen in Deutschland an, mindestens einmal im Leben Cannabis konsumiert zu haben (Lebenszeitprävalenz). 6,7 % sagten, dass sie in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens einmal Cannabis konsumiert haben (12-Monats-Prävalenz) und 3,0 % im Monat vor der Befragung (30 Tage-Prävalenz). 1,3 % der Befragten gaben an, dass sie regelmä-

ßig (definiert als zehnmal in den letzten zwölf Monaten) Cannabis konsumierten. Gemäß derselben Studie wiesen 0,4 % der 12- bis 17-Jährigen Anzeichen eines problematischen Cannabiskonsums auf. Wenn nur die aktuellen Konsumenten (Konsum im letzten Jahr) betrachtet wurden, stieg der Anteil der problematisch konsumierenden Jugendlichen auf 5,7 %.

5.2 Verbreitung unter den 18- bis 25-Jährigen

Im Jahr 2023 gaben 47,2 % der 18- bis 25-Jährigen in Deutschland an, mindestens einmal im Leben Cannabis konsumiert zu haben (Lebenszeitprävalenz). 23,5 % äußerten, dass sie in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens einmal Cannabis konsumiert haben (12-Monats-Prävalenz) und 11,2 % im Monat vor der Befragung (30 Tage-Prävalenz). 8,0 % der Befragten gaben an,

dass sie regelmäßig (definiert als mehr als zehnmal in den letzten zwölf Monaten) Cannabis konsumierten. Gemäß derselben Studie wiesen 3,2 % der 18- bis 25-Jährigen Anzeichen eines problematischen Cannabiskonsums auf. Wenn nur die aktuellen Konsumenten (Konsum im letzten Jahr) betrachtet wurden, stieg der Anteil der problematisch konsumierenden jungen Erwachsenen auf 13,6 %.

5.3 Unterschiedliches Konsumverhalten der Geschlechter

Geschlechterunterschiede im Cannabiskonsumverhalten wurden durchgängig gefunden. Folgende Grafik ist dem Infoblatt¹⁵ zum Thema Cannabis der Drogenaffinitätsstudie der BZgA entnommen und veranschaulicht die Unterschiede.

¹⁴ BZgA: https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/daten_und_fakten/Infoblatt_Drogenaffinit%C3%A4tsstudie_2023_Cannabis.pdf

¹⁵ https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/daten_und_fakten/Infoblatt_Drogenaffinit%C3%A4tsstudie_2023_Cannabis.pdf

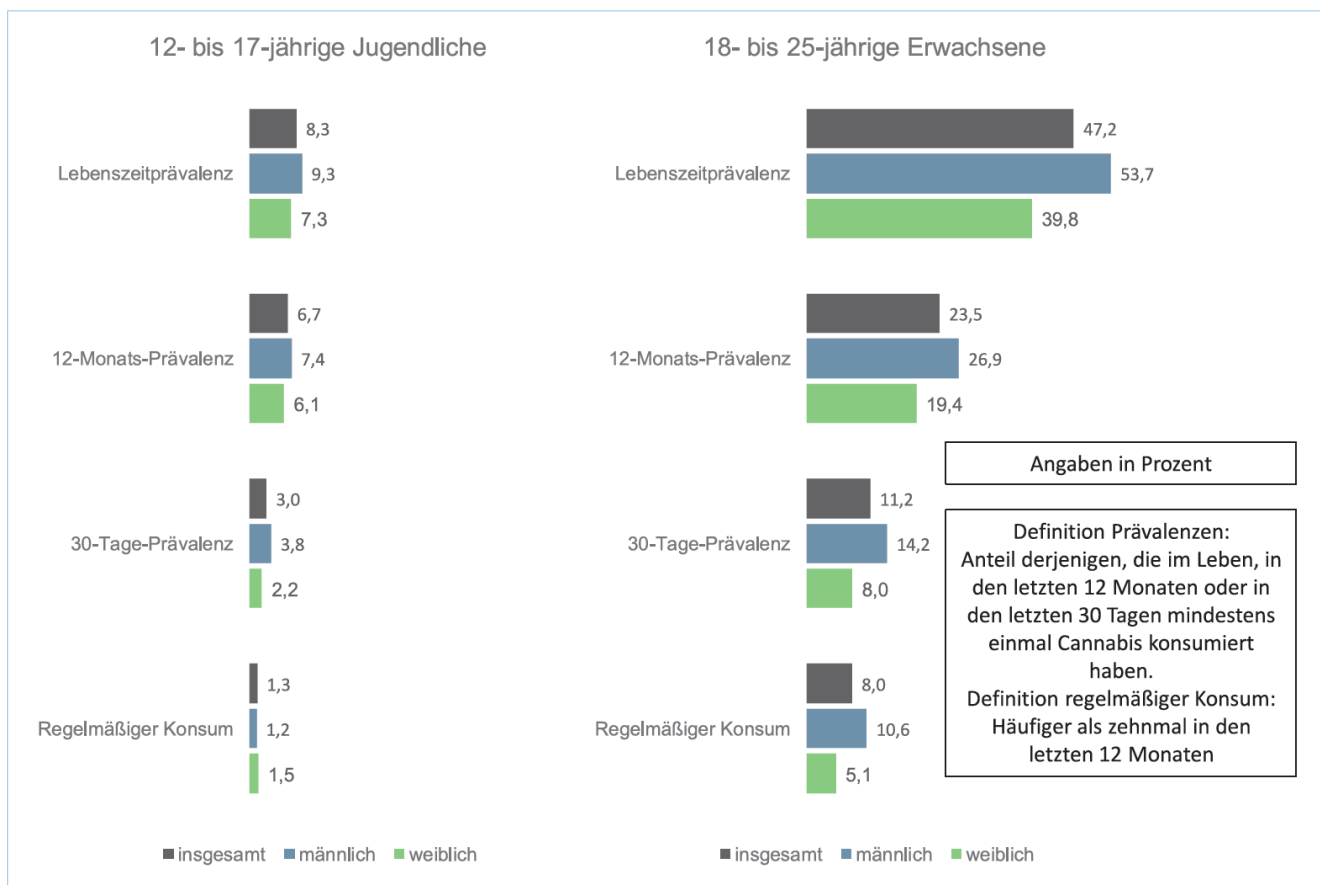


Abbildung 6: Verbreitung des Cannabiskonsums bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Jahr 2023, BZgA (Verwendung mit freundlicher Genehmigung der BIÖG)

Lesebeispiel: Von den 18- bis 25-jährigen Erwachsenen (rechte Seite in der Grafik) gaben 47,2 % aller Befragten an, mindestens einmal im Leben (Lebenszeitprävalenz) Cannabis konsumiert zu haben. Die Lebenszeitprävalenz der männlichen Befragten ist mit 53,7 % höher als die der weiblichen Befragten, die 39,8 % beträgt. Dieses Bild findet sich in allen gemessenen Prävalenzen wieder:

Männliche Befragte geben häufiger Cannabiskonsum an. Lediglich der regelmäßige Konsum (häufiger als zehnmals im letzten Jahr vor der Befragung) der 12- bis 17-Jährigen weicht davon ab (linke Seite unten in der Grafik). Insgesamt gaben 1,3 % der Jugendlichen einen regelmäßigen Konsum an und dabei die weiblichen Befragten mit 1,5 % häufiger als die männlichen mit 1,2 %.

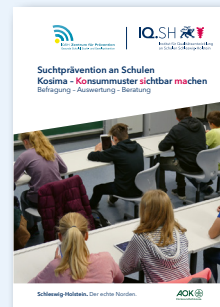
5.4 Zur Funktion des Cannabiskonsums von Jugendlichen

„Warum machen die das eigentlich?“ Die Auseinandersetzung mit den Motiven und Funktionen des Cannabiskonsums von Jugendlichen sollte bei der Planung des Präventions- und Interventionskonzepts sowie der Projekte und Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine erste Möglichkeit, um die Motive für Cannabiskonsum von Schülerinnen und Schülern nachvollziehen zu können, stellt das Angebot „Kosima - Konsummuster sichtbar machen“¹⁶ des IQSH dar. Bei diesem Projekt werden Online-Befragungen an Schulen durchgeführt, die darauf abzielen, die Konsumgewohnheiten und die Einstellungen zu bestimmten Substanzen sichtbar zu machen. Anhand der erhobenen Daten können passgenaue Präventionsmaßnahmen und -konzepte erstellt werden.

Selbst zu den Gründen ihres Konsums befragt, reichen die Antworten der jungen Menschen von „ausprobieren“, „Genuss“ und „einfach mal chillen“ über „Gruppendruck“ und „Stress“ bis zum „Wegrauchen von Problemen“. Dies weist auf die Vielfalt individueller Gründe hin, die eine genaue Wahrnehmung jeder einzelnen konsumierenden Schülerin, jedes einzelnen konsumierenden Schülers unumgänglich machen.

Flyer:

Kosima - Konsummuster sichtbar machen - Suchtprävention an Schulen



Hilfreich in diesem Kontext ist es, sich mit den Entwicklungsaufgaben von Jugendlichen auseinanderzusetzen, die sich im Zusammenspiel von körperlicher Entwicklung, gesellschaftlichen Erwartungen und eigenen Lebensvorstellungen stellen, und mit den möglichen Funktionen, die Cannabis bei ihrer Bewältigung einnehmen kann.

Folgende Zusammenstellung nach Silbereisen und Reese (2001)¹⁷ veranschaulicht diese Zusammenhänge:

Warum Jugendliche Cannabis konsumieren

Entwicklungsaufgaben von Jugendlichen	Funktionen des Substanzkonsums
Wissen, wer man ist und was man will (Selbstkonzept und Individualität)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausdruck persönlichen Stils ■ Suche nach grenzüberschreitenden, bewusstseins-erweiternden Erfahrungen und Erlebnissen
Aufbau von Freundschaften; Aufnahme intimer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erleichterung des Zugangs zu Peergruppen ■ Exzessiv ritualisiertes Verhalten ■ Kontaktaufnahme zu potenziellen Sexualpartnerinnen und Sexualpartnern
Ablösung von den Eltern/Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unabhängigkeit von Eltern/Erziehungsberechtigten demonstrieren ■ Bewusste Verletzung elterlicher Kontrolle
Übernahme von Verhaltensweisen Erwachsener	<ul style="list-style-type: none"> ■ Demonstration und Vorwegnahme des Erwachseneneseins
Lebensgestaltung, -planung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilhabe an subkulturellem Lebensstil ■ Spaß und Genuss
Eigenes Wertesystem	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewollte Normverletzung ■ Ausdruck sozialen Protests

¹⁶ <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-08-2022-f.html>

¹⁷ Silbereisen, Reese (2001) zitiert in: Thomasius, Schulte-Markwort, Küstner, Riedesser: Suchtstörungen im Kindes- und Jugendalter. Stuttgart 2009



Abbildung 7: Eine Gruppe junger Menschen, die Cannabis konsumiert

Der Substanzkonsum kann für Jugendliche demnach eine subjektiv nützliche Funktion erfüllen. Das Rauchen von Cannabis kann zum Beispiel Autonomie demonstrieren und der Abgrenzung von elterlichen Normen dienen, Anerkennung im Freundeskreis bewirken oder auch zu einer kurzfristigen Entlastung in familiären und schulischen Konfliktfeldern führen und negativ erlebte Gefühle kompensieren.

Kaum ein Jugendlicher bewältigt diese Lebensphase ohne Schwierigkeiten und Probleme. Ob in diesen Belastungssituationen aus einem gelegentlichen oder vermeintlich unproblematischem Cannabiskonsum riskante Muster entstehen, ist schwer vorhersehbar. Aus diesem Grund sollten bei allen Überlegungen zum Umgang mit der Cannabisproblematik auch Möglichkeiten erkundet werden, die Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben konstruktiv zu unterstützen. Die Chance, pädagogisch auf gefährdete Schülerinnen und Schüler einzuwirken, ist neben der Familie über einen längeren Zeitraum vor allem auch in der Schule gegeben.

Natürlich stellt es eine Herausforderung dar, wenn Lehrkräfte auf einen möglichen Cannabiskonsum reagieren müssen – gleichwohl sollte es die Pädagoginnen und Päd-

agogen interessieren, welche Funktion der Konsum erfüllt, welche Ursachen und Problematiken erkennbar sind. Es geht dabei um die ganzheitliche Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler und die Beziehungsgestaltung zu ihnen. Eine positive Beziehung ermöglicht den Kontakt zu ihnen auch dann, wenn deren Verhalten Grund zur Beanstandung gibt. Ein gutes Schulklima, transparente Regeln, eine vertrauensvolle Schüler-Lehrer-Beziehung sowie Anerkennung und Motivation im Schulalltag sind hier von größter Bedeutung. Die Förderung von Lebenskompetenzen, die Stärkung von Ressourcen sowie die Erweiterung der Risiko-Kompetenz sind wesentliche Bestandteile von Prävention (siehe [Kapitel 7 Prävention](#)).

Weiterhin ist zu beachten, dass der risikoreiche Substanzkonsum oder -missbrauch auch in Zusammenhang mit verschiedenen psychischen Erkrankungen oder Störungen steht oder auf besondere Belastungssituationen im familiären Umfeld hinweisen kann. Auch hier ist die Vernetzung mit externen Partnerinnen und Partnern von besonderer Bedeutung, die zum Beispiel mittels des Suchthilfeführers der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein im Internet zu finden sind: <https://suchthilfefuehrer.lssh.de/>.

5.5 Anzeichen des Cannabiskonsums

Achtung! Es gibt keine Sicherheit bei der Bewertung. Alle Hinweise auf den Konsum können auch andere Ursachen und Hintergründe haben. Die beschriebenen Merkma-

le sind im Kontext des gesamten Verhaltens der/des Jugendlichen und ihres/seines Umfeldes zu betrachten.

Hinweis auf aktuellen Cannabiskonsum - kurzfristige Symptome

- Charakteristischer Rauchgeruch
- Übertriebene Albernheit, Kichern und Grinsen ohne erkennbaren Grund
- Gerötete und/oder geschwollene Augen, erweiterte Pupillen
- Konzentrationsschwierigkeiten, verminderte Leistungsfähigkeit, Gedächtnisstörungen
- Stimmungsschwankungen
- Teilnahmslosigkeit, Apathie, motorische Langsamkeit
- Verwirrtheit
- Appetitzunahme
- Auffällige Mundtrockenheit
- Kalt-feuchte Schweißhände
- Änderungen im sonst üblichen Verhalten

Vgl. BZgA (Hrsg.): Schule und Cannabis, Köln 2018¹⁸

Beachten Sie: Handlungsbedarf im Sinne einer Versorgung oder Intervention leitet sich nicht daraus ab, ob tatsächlich Cannabiskonsum hinter den geschilderten Symptomen steht. Seien Sie unabhängig von der vermuteten Ursache stets wachsam für Auffälligkeiten. Auch akuter Schlafmangel und daraus resultierende Konzentrationsschwierigkeiten können Anlass dazu sein, Maßnahmen einzuleiten oder eine Teilnahme am Unterricht einzuschränken (zum Beispiel beim Werkunterricht). Am besten lassen sich die Auffälligkeiten in einem Gespräch abklären.

¹⁸ <https://shop.bioeg.de/schule-und-cannabis-regeln-massnahmen-fruehintervention-ein-leitf-20460000/>

5.6 Entwicklung einer Cannabisabhängigkeit

Die Entwicklung einer Cannabisabhängigkeit, das heißt einer Sucht, ist ein schleichender Prozess, der über längere Zeit verläuft. Circa 0,6 % der Erwachsenen in Deutschland leiden unter einer Cannabisabhängigkeit. 1,0 % der Männer erfüllten im Jahr 2018 die Kriterien einer Cannabisabhängigkeit, dreimal häufiger als Frauen (0,3 %). Bei stationären und ambulanten Behandlungen in der Suchthilfe ist die Hauptdiagnose eines missbräuchlichen Konsums oder Abhängigkeit von Cannabinoiden nach Alkohol die häufigste Hauptdiagnose (vgl. Datenportal des Bundesdrogenbeauftragten¹⁹). Die Cannabissucht lässt sich psychotherapeutisch durch eine Kombination aus Motivationsförderung und kognitiver Verhaltenstherapie behandeln. Bei Kindern und Jugendlichen können familientherapeutische Ansätze hilfreich sein. Die Erfolgsraten der psychotherapeutischen Behandlungsansätze sind jedoch nur moderat und die Rückfallrate hoch.²⁰

Rechtzeitig erkannt kann die betroffene Person die Entwicklung einer Abhängigkeit verhindern. Folgend wird dieser Entwicklungsprozess idealtypisch beschrieben.

Für Jugendliche ist die Grenze zwischen schädlichem Gebrauch und Abhängigkeit nicht scharf zu ziehen und auch wissenschaftlich nicht genau beschreibbar. Hilfreich ist eine zuverlässige Selbsteinschätzung durch die Konsumentin oder den Konsumenten. Dazu benötigt sie/er die Information, dass Cannabis abhängig machen kann. Folgende **Warnzeichen** können durch nahestehende Personen oder die Person selbst erkannt werden.

Entwicklung einer Sucht

1. Altersentsprechender Konsum
 - Probier- und Freizeitkonsum
 - Gründe: Neugierde, Peergroup, Verfügbarkeit ...
 - Folgen: keine Beeinflussung von Schule, Familie, Freundeskreis, Hobbys/Interessen
2. Schädlicher Gebrauch / Missbrauch
 - Experimentierkonsum (häufiger alleine, anders als andere, größere Konsummengen)
 - Folgen: Konsum wird von anderen kritisiert und es kann zu Konflikten in sozialen Kontakten, Schule und Familie kommen.
3. Abhängigkeit/Sucht

Kriterien für eine Cannabisabhängigkeit des ICD 10 GM²¹: 3 oder mehr Kriterien müssen für mind. 1 Monat im letzten Jahr vorhanden gewesen sein:

 - Starker Wunsch oder eine Art Zwang zu konsumieren („craving“)
 - Verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsums
 - Körperliches Entzugssyndrom
 - Nachweis einer Toleranz
 - Fortschreitende Vernachlässigung anderer Interessen zugunsten des Substanzkonsums
 - Anhaltender Substanzkonsum trotz Nachweis eindeutig schädlicher Folgen

¹⁹ <https://datenportal.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis>

²⁰ <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-0847-9296.pdf>

²¹ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland.

Hinweis auf langfristigen Cannabisgebrauch - langfristige Symptome

- Nachlassende Leistungsfähigkeit in der Schule, in der Ausbildung oder im Job
- Häufiges Verspäten und häufige Krankmeldungen
- Erleben von Probleme im persönlichen und schulischen Umfeld, z. B. wegen Unentschlossenheit oder nicht erfüllten Aufgaben
- Hobbys aufgeben
- Gleichgültigkeit
- Veränderter Freundeskreis, sozialer Rückzug (immer häufiger alleine sein)
- Anzeichen von Handel, finanzielle Schwierigkeiten
- Lügen und Ausreden finden, um den Konsum zu verheimlichen
- Ein deutliches Warnsignal ist der erfolglose Versuch, den Konsum einzustellen und das Erleben von Entzugssymptomen²². Die Symptome treten meist 24 bis 48 Stunden nach dem letzten Konsum auf und dauern in der Regel bis zu einer Woche an, teils auch länger. Es können auch mehrere Symptome gleichzeitig auftreten.
 - Nervosität, Unruhe
 - Schlafprobleme und wirre Träume
 - Verminderter Appetit
 - Aggressivität
 - Depressionen
 - Angst
 - Muskelzittern, Schwitzen, erhöhte Temperatur
 - Durchfall, Magenprobleme, Übelkeit und Erbrechen
 - Kopfschmerzen

Zur Selbsteinschätzung ist ein Selbsttest sinnvoll, der zum Beispiel von der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung unter folgendem Link angeboten wird: <https://www.drugcom.de/tests/selbsttests/cannabis-check/>

Wenn die Person derartige Anzeichen bei sich wahrnimmt, sollte sie sich durch eine Beratungsstelle beraten lassen oder sich an ihren Hausarzt wenden. Die nächstgelegene Drogenberatungsstelle ist leicht im Internet zu finden: <https://suchthilfefuehrer.lssh.de/beratungsstellen/>.

Wenn Erziehungsberechtigte diese Hinweise wahrnehmen, können sie sich online unter <https://www.elternberatung-sucht.de> beraten lassen oder ebenfalls die Leistungen einer der Beratungsstellen in Anspruch nehmen.

²² <https://www.drugcom.de/haeufig-gestellte-fragen/fragen-zu-cannabis/entzugserscheinungen-bei-cannabiskonsum/>

Der Umgang mit Cannabis ist in verschiedenen Gesetzen geregelt. Unter welchen Voraussetzungen der Besitz erlaubt ist, wurde durch das Cannabisgesetz (CanG) und die Anpassung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) gesetzlich geregelt. Im Folgenden werden insbesondere

das Cannabisgesetz, das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz und das Straßenverkehrsgesetz betrachtet. Diese Darstellung ersetzt nicht eine Rechtsberatung durch eine Juristin oder einen Juristen im konkreten Fall.

6.1 Regelungen nach dem Cannabisgesetz

Am 01.04.2024 ist das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG)²³ in Kraft getreten. Grund dafür ist, dass die bisherige Verbotspolitik gescheitert sei, so der Beauftragter der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen Burkhard Bliener.²⁴ Die Verwendung von Cannabis zu Konsumzwecken (gegenüber medizinischen Zwecken) wird vom Konsumcannabisgesetz (KCanG) geregelt. Mit dieser Gesetzesnovelle ist **Erwachsenen** der Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt worden (§ 3 Abs. 1 KCanG). Volljährige Personen dürfen eine Menge von bis zu 25 Gramm Cannabis bei sich führen. An ihrem Wohnsitz dürfen Volljährige eine Menge von maxi-

mal 50 Gramm besitzen. Dazu zählt auch der Besitz von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen. Die Gewichtsgrenze bezieht sich auf das Gewicht von Blüten oder ähnlichem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze im getrockneten Zustand.

Trotz dieser (Teil-)Legalisierung sind im KCanG einige Beschränkungen und Verbote normiert. So ist zum Beispiel der Konsum von Cannabis in militärischen Bereichen der Bundeswehr verboten. Der Gesundheitsschutz, **Kinder- und Jugendschutz und die Prävention** sind im Kapitel 2 des Gesetzes geregelt. Hier ist insbesondere das Konsumverbot in § 5 relevant.

Konsumverbote im Kinder- und Jugendschutz

1. Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
2. Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
 1. **in Schulen und in deren Sichtweite,**
 2. auf Kinderspielflächen und in deren Sichtweite,
 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 4. in öffentlich zugänglichen **Sportstätten** und in deren Sichtweite,
 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 6. innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Als **Sichtweite** ist ein Abstand von bis zu 100 Metern von dem jeweiligen Eingangsbereich definiert.

²³ <https://www.gesetze-im-internet.de/kcang/>

²⁴ <https://datenportal.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis>

Verstöße gegen das Gesetz können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden (§ 34 Strafvorschriften). In besonders schweren Fällen ist eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gewerbsmäßig gehandelt, die Gesundheit andere Personen gefährdet oder Cannabis an Minderjährige weitergegeben wird.

Der Erwerb, Besitz und Anbau ist für Minderjährige weiterhin verboten. Sollten Minderjährige dagegen verstoßen, aber innerhalb der für Erwachsene geltenden Grenzen bleiben, sieht das Gesetz im § 7 folgende Maßnahmen der Frühintervention vor:

- Die Polizei oder die Ordnungsbehörde muss die Personensorgeberechtigten unverzüglich informieren.

- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen (zum Beispiel Hinweise auf ein riskantes Konsumverhalten oder geringes Alter) muss nach KCanG § 7 Abs. 3 zudem der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) informieren werden. Dieser muss zusammen mit den Personensorgeberechtigten darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche in geeignete Frühinterventionsprogramme kommen. Diese Maßnahmen sollen den Kindern und Jugendlichen dabei helfen, ihren Umgang mit Cannabis zu reflektieren, die gesundheitlichen Risiken zu erkennen und einen weiteren Konsum einzustellen.
- Außerdem sind bereits nach geltendem Recht familiengerichtliche Maßnahmen gegen die Personensorgeberechtigten möglich.

6.2 Rechtliche Grundlagen an der Schule

Durch das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG)²⁵ gilt seit dem Jahr 2024 auf dem Schulgelände und auf schulischen Veranstaltungen ein **Cannabisverbot**. In § 4 (Abs. 12) SchulG heißt es:

„Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. **Für alle Schulen gilt daher ein Rauch-, Cannabis- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.**“



Das heißt, die Mitnahme von Cannabis auf das Schulgelände ist nicht erlaubt. **Ausnahmen** sind dort auch normiert:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Bei nichtschulischen Veranstaltungen kann der Schulträger durch die Benutzungsordnung Ausnahmen vom Verbot für den Bereich außerhalb des Schulgebäudes und beim Alkoholverbot auch für das Schulgebäude zulassen.“²⁶



Es empfiehlt sich darüber hinaus, per Schulkonferenz eine klare und transparente Regelung zum Konsum und zur Mitnahme von Cannabis und anderen Substanzen zu beschließen. Zudem ist in Absatz 11 des § 4 SchulG vorgeschrieben, dass Schulen diesbezüglich über ein **Präventions- und Interventionskonzept** verfügen.

Broschüre:
Präventions- und Interventionskonzept - Leitfaden



²⁵ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007rahmen>

²⁶ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007V56P4>

6.3 Cannabis und Führerschein

Erfahrungsgemäß ist es für die Schülerinnen und Schüler wichtig zu wissen, wie sich der Umgang mit Cannabisprodukten auf den Erwerb beziehungsweise den Erhalt des Führerscheins auswirken kann.

Für Fahranfängerinnen und Fahranfänger sowie Personen unter 21 Jahren gilt trotz Teillegalisierung von Cannabis weiterhin ein absolutes Cannabis- und Alkoholverbot.

Wer als Fahranfänger unter der Wirkung von Cannabis fährt (Grenzwert 0,1 ng/ml im Blutserum), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit 250 Euro Bußgeld und 1 Punkt geahndet wird. Außerdem muss nach StVG (§ 2a)²⁷ noch ein kostenpflichtiges Aufbauseminar absolviert werden und die Probezeit verlängert sich um 2 auf insgesamt 4 Jahre.

Durch akuten Cannabiskonsum erhöht sich das Verkehrsunfallrisiko um das 1,25- bis 2,66-fache (CaPRis, Bundesministerium für Gesundheit 2017).²⁸ **Von einem Cannabis- oder gar Mischkonsum von Alkohol und Cannabis am Steuer wird daher dringend abgeraten!** Der Verkehrsgerichtstag in Goslar hat ein Fahrverbot für jene gefordert, die gleichzeitig gekifft und getrunken haben.

Nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)²⁹ wird eine Höchstmenge von 3,5 ng/ml THC im Blutserum erlaubt (nicht für Fahranfänger, s. o.). Diese Menge entspricht ungefähr einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille.³⁰ Wer die Höchstmenge überschreitet, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**.

Die Abbaugeschwindigkeit von Cannabis ist individuell höchst unterschiedlich und es kann viele Stunden oder gar Tage dauern, bis die Grenzwerte unterschritten werden. Die Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie

hat Empfehlungen für die Wartezeit nach dem Konsum von Cannabis vor Verkehrsteilnahme entwickelt.³¹ Bei täglichem oder mehrfach täglichem Hochkonsum ist demnach eine Verkehrsteilnahme in der Regel grundsätzlich ausgeschlossen und sollte erst nach einer längeren Abstinenz über mehrere Wochen wieder in Erwägung gezogen werden.

Die Fahrerlaubnis ist seit der Gesetzesänderung von 2024 nur noch zu verwehren oder zu entziehen, wenn eine Cannabisabhängigkeit oder -missbrauch vorliegt. Dies muss auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens festgestellt werden. Wenn eine Ordnungswidrigkeit wegen einer Cannabisfahrt nach § 24 a StVG³² begangen wird, dann droht laut ADAC³³ Folgendes:

- Bußgeld für Ersttäter: 500 Euro, 2 Punkte im Fahreignungsregister, 1 Monat Fahrverbot
- Im Wiederholungsfall: 1.000 Euro, 2 Punkte, 3 Monate Fahrverbot
- Nach dem Vorliegen von mehreren einschlägigen Alkohol- oder Drogenfahrten: 1.500 Euro, 2 Punkte, 3 Monate Fahrverbot
- Ob auch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet wird, muss im Einzelfall geprüft werden.

Werden bei einer Fahrt außerdem Fahrauffälligkeiten oder Ausfallerscheinungen festgestellt, dann liegt eine **Straftat** vor.

Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird entsprechend des Strafgesetzbuches³⁴ bestraft. Als Fahrzeug gilt laut § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)³⁵ **auch ein Fahrrad oder E-Bike**.

²⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__2a.html

²⁸ Potential und Risiken CaPRis, Bundesministerium für Gesundheit 2017: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Kurzbericht/171127_Kurzbericht_CAPRis.pdf

²⁹ <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/>

³⁰ Siehe Bundesministerium für Digitales und Verkehr: <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/sechstes-gesetz-zur-aenderung-des-strassenverkehrsgesetzes-verkuendet.html>

³¹ https://dgvm-verkehrsmedizin.de/wp-content/uploads/2024/05/DGVP-DGVM-Stellungnahme_Wartezeit-nach-THC-Aufnahme.pdf

³² § 24a StVG - Einzelnorm: https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/__24a.html

³³ <https://www.adac.de/gesundheits/gesund-unterwegs/strasse/drogen-im-strassenverkehr/>

³⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__316.html

³⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__63a.html

Die Polizei hat zur Kontrolle Drogen-Vortests, die anzeigen, ob die getestete Person Cannabis konsumiert hat, gegebenenfalls wird von der Polizei eine Blutentnahme angeordnet. Außerdem behält die Polizei den Führerschein ein und es kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Mit folgendem Strafmaß ist zu rechnen:

- Drogenfahrt ohne weitere Folgen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 316 StGB). Als Geldstrafe wird regelmäßig mindestens ein Monatsgehalt festgesetzt.
- Drogenfahrt mit Gefährdung des Straßenverkehrs: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (§ 315c StGB)
- Zudem der Entzug der Fahrerlaubnis für mindestens zehn Monate und die Eintragung von zwei bzw. drei Punkten ins Fahreignungsregister

- Falls es zu einem Schaden gekommen ist, droht außerdem ein Regress durch die Kfz-Haftpflichtversicherung, d. h. es werden nicht alle Kosten erstattet und im Fall von grober Fahrlässigkeit eventuell sogar ganz abgelehnt.

Um den Führerschein nach einer Straftat wiederzuerlangen, ist eine erfolgreiche medizinisch-psychologische Untersuchung nötig. Auch in weiteren Fällen (zum Beispiel im Wiederholungsfall oder wenn die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in Frage steht) kann der Führerschein entzogen werden. Dann kann auch eine **medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)** angeordnet werden. Im Falle der Einnahme von Medizinalcannabis aufgrund einer ärztlichen Verschreibung wird die MPU nur angeordnet, wenn Anzeichen für eine missbräuchliche Einnahme (regelmäßiger übermäßiger Gebrauch) oder Zweifel an der Fahreignung bestehen.

6.4 Ärztliches Gutachten und medizinisch-psychologisches Gutachten

Im § 2 Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) heißt es: „Geignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.“³⁶ Wenn die Eignung nicht besteht, wird ein beantragter Führerschein nicht erteilt beziehungsweise ein bestehender Führerschein entzogen. Die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)³⁷ dient als Grundlage für diese Entscheidung.

Die Beibringung eines ärztlichen oder MPU-Gutachtens kann gemäß Fahrerlaubnis-Verordnung §§ FeV³⁸ 14 Abs. 1 Satz 2 bzw. 13a von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnet werden, wenn

- ein missbräuchlicher Cannabiskonsum vorliegt,
- eine Abhängigkeit von Cannabis besteht oder
- eine wiederholte Zuwiderhandlung im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurde.

Die Polizei ist im Übrigen gemäß § 2 Abs. 12 StVG verpflichtet, jeden bekannt gewordenen Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln (auch außerhalb des Straßenverkehrs) an die für den Wohnsitz des betreffenden Besitzers zuständige Fahrerlaubnisbehörde zu melden (Amtspflicht).

Um den Führerschein wiederzuerlangen, ist eine erfolgreiche **medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)**³⁹ nötig. Laut ADAC⁴⁰ liegen die Kosten dafür bei ca. 5.000 bis 7.000 Euro, zum Beispiel für Anwalts- und Verfahrenskosten, psychologische Beratung, Begutachtungen, mehrere Drogentests und die eigentliche MPU.

³⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_2.html

³⁷ MPU - Allgemeines zur MPU: https://www.verkehrsportal.de/verkehrsrecht/mpu_01.php

³⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_14.html

³⁹ <http://www.verkehrsportal.de/verkehrsrecht/mpu.php>

⁴⁰ <https://www.adac.de/gesundheits/gesund-unterwegs/strasse/drogen-im-strassenverkehr/>

7

Prävention

Eine sichere, gesunde und starke Schule für alle braucht Prävention und den Blick auf die Schülerinnen und Schüler, aber auch auf das pädagogische Fachpersonal einer Schule.

TIPP

Der Zertifikatskurs Pädagogische Prävention in der Schule des IQSH wäre in diesem Zusammenhang eine wertvolle Fortbildung. Er ist unter <https://formix.info/PRV0002> buchbar (Zeitumfang 70 Stunden).

Es kann die Anforderungen im schulischen Alltag dann besser bewältigen und in schwierigen Situationen adäquat handeln. Besonders wirksam ist Prävention, wenn alle Ebenen und Maßnahmen miteinander verzahnt und konzeptionell verankert sind. Dazu berät das Zentrum für Prävention am IQSH⁴¹ umfassend. Für die Prävention im Bereich Sucht existieren sowohl themenspezifische als auch universelle Präventionsangebote. Insbesondere in der Grundschule und der Sekundarstufe I haben sich universelle Präventionsprogramme als wirksam erwiesen. Gegenstand solcher Programme sind neben der Wissensvermittlung zu Substanzen und Konsummustern vor allem universelle Fähigkeiten wie Emotionsregulation, Problemlöse-, Stressbewältigungs- und Kommunikationsstrategien. Eine Übersicht angebotener Programme sowie eine Einordnung ihrer empirischen Wirksamkeiten findet sich in der Grünen Liste Prävention.⁴²

Wenn bereits konsumiert wird oder eine weitergehende Gefährdung vermutet werden muss, ist der Einsatz selektiver und indizierter Präventionsmaßnahmen sinnvoll.

Dazu ist es hilfreich, die vorherrschenden Konsummuster an der eigenen Schule zu identifizieren. Um zuverlässige Informationen zu erhalten, empfiehlt sich eine empirische Vorgehensweise, beispielsweise eine systematische Befragung der Schülerinnen und Schüler mit dem IQSH-Projekt „Kosima - Konsummuster sichtbar machen“.⁴³ So können nicht nur neue Trends beim Substanzkonsum erfasst, sondern auch weitere Konsummuster identifiziert werden, die beispielsweise den Medienkonsum, Glücksspiel und Essgewohnheiten betreffen.

Die Erfahrung zeigt, dass Schülerinnen und Schüler bei externen Angeboten weniger Hemmungen haben, über persönliche Konsumerfahrungen zu sprechen, als bei ihren eigenen Lehrkräften. Deshalb eignet sich eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Suchtberatungsstellen, die in der Regel auch Präventionsmaßnahmen für Schulen anbieten. Dafür bietet sich bezüglich Cannabis das Projekt „Grüner Koffer Cannabisprävention“ an, das von vielen Suchtpräventionskräften in Schleswig-Holstein angeboten wird.⁴⁴

Flyer:

Zertifikatskurs Pädagogische
Prävention in der Schule



Broschüre:

Präventions- und Interventionskonzept - Leitfaden



⁴¹ <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention.html>

⁴² <https://wegweiser-gruene-liste.de/>

⁴³ <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-08-2022-f.html>

⁴⁴ <https://lssh.de/project/gruener-koffer/>

Eine Übersicht über die Beratungsstellen findet sich bei der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein.⁴⁵ Die Fachexpertinnen und Fachexperten kommen insbesondere bei der selektiven und indizierten Prävention sowie Intervention zum Einsatz, weil die Bedarfe hier themenbezogen sind und mitunter besondere Fachkenntnisse erfordern. Dies entlastet auch die Lehrkräfte. Die Präventionsangebote durch die Fachkräfte der Suchtberatungsstellen stellen wertvolle Hilfsmöglichkeiten dar, besonders dann, wenn sie kontinuierlich und in enger Zusammenarbeit mit der Schule stattfinden können.

Weitere Hinweise zur Suchtprävention in Schule finden sich im Leitfaden zum Präventions- und Interventionskonzept des IQSH.⁴⁶

⁴⁵ <https://suchthilfefuehrer.lssh.de/beratungsstellen/>

⁴⁶ Präventions- und Interventionskonzept – Leitfaden – IQSH-Publikationen: <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-08-2025.html>

8

Intervention

Angesichts der Häufigkeit des Cannabis-Konsums von Schülerinnen und Schülern sollte jede weiterführende Schule auf entsprechende Vorfälle eingestellt und handlungsfähig sein.

Ziel des Interventionsplans ist die Abwehr von Gefahren und die Unterstützung der/des Betroffenen, sich wieder angemessenen zu verhalten und normal am Schulleben teilzunehmen.

Der Rahmen der Intervention ist für den Konfliktfall im § 25 Abs. 1 SchulG normiert: „Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, ...“. Dazu passend hat das IQSH in der Broschüre „Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein“⁴⁷ auf S. 69 die pädagogischen Maßnahmen näher erläutert: „Maßnahmen bei Konflikten sind zuvörderst Realakte in Form niederschwelliger pädagogische Maßnahmen, die jede Lehrkraft anwenden kann beziehungsweise wird, um erzieherisch auf Schülerinnen und Schüler einzuwirken und um auf diese Weise ‚verantwortungsvolles Handeln‘ (Rux 2018, S. 116) zu ermöglichen. Dabei muss sie im ‚Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung dasjenige Erziehungsmittel auswählen, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird‘ (S. 121) und zugleich das ‚mildeste‘ ist, die Schülerin oder den Schüler ‚vom Sinn und der Notwendigkeit eines regelkonformen Verhaltens zu überzeugen.“

Die Schule benötigt also einen Plan, wie die Abfolge der Erziehungsmittel gestaffelt ist, um das regelkonforme Verhalten zu fördern, und dabei das jeweils mildeste Mittel zu verwenden. **Ziel ist, klare Regeln und Konsequenzen zu vereinbaren und gemeinsame Handlungsschritte für die Umsetzung zu planen.** Ein abgestimmter Interventionsplan für den Umgang mit Cannabisvorfällen sorgt für Transparenz und Handlungssicherheit sowie für ein konstruktives Miteinander.

Auch wenn das Thema an einigen Schulen bereits zu resignativen Haltungen geführt hat: **Cannabis kann in der Schule nicht toleriert werden!** Deshalb wurde das Verbot auch in § 4 des Schulgesetzes aufgenommen, nachdem eine Legalisierung von Cannabis erlassen wurde. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn Lehrkräfte selbst möglicherweise eine positive Grundhaltung zur Substanz haben oder dieser zumindest keine Gefahr zuschreiben. Je eindeutiger die Absprachen, umso größer die Wahrscheinlichkeit, dass diese einvernehmlich umgesetzt werden.

Broschüre:
Grundlagen des Schulrechts
Schleswig-Holstein



⁴⁷ <https://publikationen.iqsh.de/ups-entwicklung/id-17-2021.html>

Leitfragen für schulische Interventionsplanung

Um zu einer abgestimmten Haltung im Kollegium zu gelangen, ist es ratsam, sich gemeinsam im Vorwege mit folgenden Fragestellungen und Aspekten zu befassen:

- Welche Haltungen unter den Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort finden sich, wenn es um Cannabis geht?
- In welcher Weise ist oder war Cannabis bereits Thema in der Schule?
- Wie wird der aktuelle Konsum der Schülerschaft eingeschätzt?
- Welche Präventionsmaßnahmen sind vorhanden, und in welcher Kontinuität und Verlässlichkeit werden sie von wem durchgeführt? Wie sind externe Fachkräfte eingebunden?
- Auf welche Beratungsangebote kann die Schule im Bedarfsfall verweisen?
- Welche Aufgaben übernehmen Lehrkräfte, welche die Schulsozialarbeit?
- Welche verbindlichen Regeln gibt es, und wie werden diese kommuniziert, umgesetzt und kontrolliert?
- Wie ist der Informationsfluss zwischen den Akteuren gestaltet?
- Und schließlich: Wie geht die Schule mit konkreten Verdachtsmomenten oder gar dem sicheren Wissen um, dass Schülerinnen und Schüler Cannabis konsumieren, besitzen oder vertreiben?

Tipp: In der Regel sind die Wahrnehmungen, Haltungen und Einschätzungen individuell sehr unterschiedlich. Diese Divergenzen sind in der internen Diskussion wichtig und bereichernd. Entscheidend ist es indes, den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten ge-

genüber eine **einheitliche** Haltung zu präsentieren. Nur so ist ein transparenter Rahmen gewährleistet, der allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit zum Umgang mit dem Thema schafft.

8.1 Aufbau eines Netzwerkes

Eine gute interne und externe Kooperation und Vernetzung ist für eine wirksame Prävention und Intervention unerlässlich. Ein funktionierendes Unterstützersystem kann durch abgestimmte Maßnahmen und Strategien grundsätzliche Planungs- und Handlungssicherheit bieten, im akuten Fall die nötige Unterstützung erbringen und einzelne Personen entlasten (dabei ist der Datenschutz zu beachten). Die unterschiedlichen Expertisen und Perspektiven erweitern den Handlungsspielraum.



Abbildung 8: Vernetzung

Entscheidend für die Vernetzung ist zunächst die **Klärung von Zuständigkeiten innerhalb des eigenen Schulsystems**.

- Welche Rolle übernehmen die in Schule tätigen Erwachsenen, darunter (Aufsichts-)Lehrkräfte und Klassenleitungen, erweiterte Schulleitung, Schulsozialarbeitende (SSzA), pädagogische Fachkräfte des Vor- und Nachmittagsbereichs, Verbindungslehrkräfte sowie fortgebildete Lehrkräfte?
- Gibt es eine (Sucht-)Präventionskraft oder ein multiprofessionelles Präventions-Team, an die Auffälligkeiten gemeldet und die Betreuung von Betroffenen übergeben werden kann?
- Wer ist mit welcher Aufgabe bereits im Boot und wer fehlt? Wie wird die Kommunikation zwischen den Akteuren sichergestellt? Sind diese Ansprechstellen allen in der Schule bekannt?

Weitere Informationen zu den Themen „Ansprechstellen“ und „Kooperation und Vernetzung“ finden Sie im Leitfaden „Präventions- und Interventionskonzept“ des IQSH.⁴⁸

Die Fachkräfte aus den Suchtberatungsstellen sind Ansprechpersonen für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen und Beratungen sowie für die Weitervermittlung in das Suchthilfesystem.

Institution	Unterstützungsangebot
Suchtberatungsstelle	Die nächstgelegene Suchtberatungsstelle finden Sie hier: Suchthilfeführer Schleswig-Holstein (https://suchthilfefuehrer.lssh.de/).
Jugendhilfe	Auch die Kooperation mit der Jugendhilfe (soziale Dienste, Jugendamt), den Erziehungsberatungsstellen, den Kreisverwaltungen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und dem kommunalen Präventionsrat ⁴⁹ sind in diesem Kontext hilfreich.
Polizei	Die strafrechtlich relevanten Inhalte machen es nötig, sich mit der Polizei zu vernetzen. ⁵⁰ Tipp: Als hilfreich hat es sich erwiesen, Kontakte zur Polizei zu knüpfen, bevor aktuelle Anlässe es nötig machen, insbesondere wenn sich jemand im örtlichen Polizeirevier niedrigschwellig als Ansprechperson für eine anonymisierte Beratung im Präventionsteam findet. So können im Vorwege die Ressourcen, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation besprochen werden. Klären Sie dabei unbedingt auch, in welchen Fällen die Polizei informiert werden kann und wann sie informiert werden muss. ⁵¹ Die Polizei folgt dem Legalitätsprinzip und leitet ein Ermittlungsverfahren ein, wenn sie einen Anfangsverdacht hat. Dazu ist sie durch § 163 StPO ⁵² gesetzlich verpflichtet. Die genauen Aufgaben der Polizei und den Ablauf eines Verfahrens hat die Polizei in der Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer „Schule fragt. Polizei antwortet.“ dargestellt. ⁵³
Schulsozialarbeit	Unter Umständen ist ein vertraulicher Umgang mit der Angelegenheit hilfreicher. In diesem Fall wäre die Schulsozialarbeit (SSzA) die bessere Betreuung der betroffenen Person, da sie die Vertraulichkeit wahren muss (§ 203 Strafgesetzbuch). ⁵⁴
Runder Tisch	Gegebenenfalls kann ein runder Tisch mit den verschiedenen Akteuren eingerichtet werden, um die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Strategien und Maßnahmen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
Schulinternes Team	Grundsätzlich sollen alle Maßnahmen der Prävention und Intervention von einem Team koordiniert und Bestandteil eines Präventions- und Interventionskonzepts nach § 4 Abs. 11 SchulG SH ⁵⁵ sein. Unterstützung für die Erstellung eines Präventions- und Interventionskonzepts erhalten Sie im IQSH - Zentrum für Prävention. ⁵⁶

⁴⁸ Präventions- und Interventionskonzept - Leitfaden - IQSH-Publikationen: <https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-08-2025.html>

⁴⁹ Falls es in Ihrer Kommune einen kommunalen Präventionsrat gibt, sollte er beteiligt werden. Siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/landespraeventionsrat/Themen/Praeventionsraete/kpr_node

⁵⁰ Präventionsstellen der Polizei: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Praevention/Praeventionsstellen/paeventionsstellen>

⁵¹ Siehe Handreichung für schulische Führungskräfte „Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein“ <https://publikationen.iqsh.de/ups-entwicklung/id-17-2021.html>

⁵² https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_163.html

⁵³ <https://www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/299-HR-Schule-fragt-Polizei-antwortet.pdf>

⁵⁴ § 203 StGB - Einzelnorm: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_203.html. Diese Norm sowie die Datenschutzbelange hat das ULD SH dargestellt: <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/schulen/dokumente/Handreichung-Schulsozialarbeit.pdf>,

⁵⁵ Der Notfallwegweiser des Bildungsministeriums Schleswig-Holstein weist sie als Maßnahme zum Umgang mit Verstößen gegen Regeln und Gesetze im Zusammenhang mit Suchtmitteln aus, s. <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007rahmen>

⁵⁶ <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention.html>

8.2 Interventionsplan

Was ist zu tun? Wer tut was? Wann und wie tun wir etwas? Wer informiert wen? Welche Regeln stellen wir auf?

All dies fasst der Interventionsplan zusammen. Dieses Interventionssystem umfasst Gespräche, pädagogische Maßnahmen und Sanktionen. Das Kollegium beziehungsweise das Präventionsteam (oder Steuerungsgruppe) stimmen den Interventionsplan gemeinsam ab.

Neben illegalen Substanzen sind auch Alkohol, Nikotin und Cannabis an Schulen verboten. Interventionsmaßnahmen können deshalb auch dann erforderlich sein, wenn Substanzen bloß mitgeführt, aber nicht nachweislich konsumiert werden. Ein Interventionsplan sollte sowohl Verdachtsfälle von schädlichen Konsummustern als auch das Mitführen und die Weitergabe von Substanzen in der Schule berücksichtigen.

Die Erstellung eines Interventionsplans empfiehlt sich, um ...

- die Früherkennung und Frühintervention bei problematischem Verhalten zu fördern.
- Handlungssicherheit bei allen Beteiligten herzustellen und ein ruhiges, sicheres und einheitliches Reagieren zu ermöglichen.
- Abläufe transparent zu machen, klar zu strukturieren, zu standardisieren und damit zu vereinfachen.
- klare Regeln und Grenzen zu transportieren: Bestimmte Verhaltensweisen werden nicht toleriert und ziehen Konsequenzen nach sich – entsprechend des Verhaltenskodex im Intervention- und Präventionskonzept der Schule. Schule und schulisches Personal erlangen so Glaubwürdigkeit.
- eine Kultur des gemeinsamen Austausches zu fördern.
- eine Kultur der Hilfeannahme und der Zivilcourage zu fördern.
- den Aufbau von Netzwerken auf den Weg zu bringen beziehungsweise zu intensivieren.
- Fachpersonal zu unterstützen und zu entlasten.

Der **Anlass für die Intervention** ist eine Gefährdungslage. Im Bereich Sucht steht eine Selbstgefährdung meistens im Vordergrund. Dies schließt eine Fremdgefährdung jedoch nicht aus (zum Beispiel die Schädigung anderer in Folge substanzinduzierter Verhaltensveränderungen, Teilnahme am Straßenverkehr und ähnliche). Beurteilen Sie Selbst- und Fremdgefährdungen am Verhalten der

Schülerinnen und Schüler. Achten Sie dabei auch auf charakteristische Auffälligkeiten (siehe [Kapitel 5.5 Anzeichen des Cannabiskonsums](#)).

Bei Verdacht auf eine akute Intoxikation ist die Sicherung der Situation vorrangig:

- ☑ Prüfen Sie insbesondere, ob eine medizinische oder notärztliche Versorgung erforderlich ist.
- ☑ Schützen Sie Betroffene vor weiterer Selbstgefährdung und verhindern Sie Fremdgefährdungen, zum Beispiel durch Entlassung aus dem Unterricht (dann Begleitung klären).
- ☑ Dokumentieren Sie die Sachlage.
- ☑ Informieren Sie sowohl schulinterne Expertinnen und Experten als auch Ihr Netzwerk.
- ☑ Informieren Sie die Schulleitung.
- ☑ Legen Sie nach Fallunterscheidung fest, wer im Weiteren die Betreuung der betroffenen Person übernimmt.

Nach Sicherung der Situation müssen die **weiteren Maßnahmen** einer dafür kompetenten Person übertragen werden. Treffen Sie dazu **Absprachen** im erweiterten Kollegium und mit der Schulleitung, wie die Zuständigkeit für den Umgang mit dem Vorfall in der Hand einer verlässlichen und verantwortlichen Person bleibt. Klare Abstimmungen zwischen Lehrkräften und Schulleitung sowie den Ansprechpersonen wie der SSzA im Interventionskonzept helfen, den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Information förderlich zu gestalten. Es ist empfehlenswert, die Schulleitung gemäß einem abgestimmten Interventionsplan zu informieren, möglichst nach einer zuvor erfolgten Beratung mit vertraulich arbeitenden Personen mit Expertise über den Umgang mit Substanzkonsum bei Schülerinnen und Schülern. So gelangen Informationen gezielt an die Schulleitung, die dann gemäß Interventionsplan handlungssicher weitere Maßnahmen ergreifen kann. Wägen Sie dabei ab, ob eine Vertraulichkeit der betroffenen Person eher hilft und gewahrt werden kann.

Lehrkräfte sind informationspflichtig in Richtung Schulleitung und Erziehungsberechtigte). Lehrkräfte können ihren Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung auch rechtskonform nachkommen, indem sie die Bearbeitung des Sachverhalts gemäß schulischem Interventionsplan an SSzA oder andere vertraulich arbeitende Personen im Interventionsbereich (zum Beispiel Beratungslehrkräfte) verbindlich

übergeben. Eine Dokumentation dieses Schrittes, der die Übergabe der Information an die Schulleitung und die Erziehungsberechtigten gemäß Interventionsplan einschließt, gibt allen Beteiligten die notwendige Sicherheit, dass der gebotene Schutz der Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler und die dienstliche Informationspflicht ausreichend beachtet werden.

Schulsozialarbeitende (SSzA) können die Vertraulichkeit wahren und beziehen die Schulleitung ein, wenn es die Sachlage nach ihrer professionellen Einschätzung auftragsgemäß erfordert. § 203 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs⁵⁷ sieht eine Schweigepflicht für staatlich anerkannte Sozialarbeitende und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vor. Jedoch haben sie laut § 53 der Strafprozessordnung kein gerichtliches Zeugnisverweigerungsrecht, es sei denn, sie arbeiten in einer Suchtberatungsstelle (§ 53 Abs. 3b StPO).⁵⁸

Wägen Sie ab, wie die **Erziehungsberechtigten** in die konstruktive Zusammenarbeit einbezogen werden. Erziehungsberechtigte sollten nicht reflexartig sofort und ohne Absicherung der Situation einbezogen werden (siehe [Kapitel 8.3.1 Wie sind die Erziehungsberechtigten zu informieren?](#)). Eine vorgeschaltete Beratung zur individuellen Situation kann helfen, die Information an die Erziehungsberechtigten zeitnah und gleichzeitig unter Abwägung des geeigneten Wegs sowie weiterer schulischer Maßnahmen vorzunehmen.

8.3 Hinweise zur Gesprächsführung

Ziel dieser Gespräche ist die Unterstützung der/des Betroffenen, sich angemessen zu verhalten und wieder normal am Schulleben teilzunehmen. Um dies zu stabilisieren, sind auch ein oder mehrere Nachsorgegespräche sinnvoll. Wägen Sie entsprechend der obigen Informa-

Insbesondere bei Schädigungen und dem Verdacht auf weitere Selbstgefährdung kommt der **Nachsorge** besondere Bedeutung zu. Binden Sie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte ein und vermitteln Sie geeignete Hilfsangebote.

Für die Durchführung von Drogentests, Taschenkontrollen und Durchsuchung von Personen an Schulen gibt es keine Rechtsgrundlage: Diese Maßnahmen wären Sache der Polizei. Aus pädagogischer Perspektive sind nachhaltigere Maßnahmen vorzuziehen, die auf **Hilfeannahme statt Kontrolle und Sanktion** abzielen. Dies sind insbesondere Gespräche. Während Tests und Kontrollen eher zu Heimlichkeit und dem Verschweigen problematischer Konsummuster beitragen, können gut sichtbare und vertraulich arbeitende Ansprechstellen dazu animieren, sich Hilfe zu suchen.

Arbeiten Sie für die Beurteilung strafrechtlicher Aspekte mit der Polizei zusammen (am besten schon im Vorhinein), bedenken Sie dabei jedoch das Legalitätsprinzip (siehe [Kapitel 8.1 Aufbau eines Netzwerkes](#)). Dies kann auch dann relevant sein, wenn eine Substanz (zum Beispiel Cannabis) grundsätzlich legal ist, aber hinter dem Besitz eine Straftat zu vermuten ist (zum Beispiel die Weitergabe der Substanz an Kinder und Jugendliche durch Dritte). Erwägen Sie gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz, die in der Nachsorge schulisch-pädagogisch im multiprofessionellen Team begleitet werden.

tionen ab, wer das Gespräch leitet. Für die Konsequenzgespräche und auch das Nachsorgegespräch ist zu überlegen, ob die Schulleitung diese Gespräche führen sollte, die Klassenlehrkraft jedoch dabei ist. Möglicherweise ist eine externe Moderation hilfreich.

8.3.1 Wie sind die Erziehungsberechtigten zu informieren?

Die Schule muss das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten zur Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) achten. Der § 4 Abs. 13 SchulG SH⁵⁹ verdeutlicht die Zusammenarbeit: „Die Schü-

lerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen

⁵⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_203.html

⁵⁸ <https://dejure.org/gesetze/StPO/53.html>

⁵⁹ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007V56P4>

sie konstruktiv zusammenarbeiten.“ Zudem regelt der § 6 Abs. 3 Lehrerdienstordnung⁶⁰, dass die Erziehungsberechtigten auch ohne ihre Aufforderung informiert werden müssen, wenn es die Erziehungsaufgabe der Schule erfordert.

die Information auf Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes bezieht.

Erziehungsberechtigte müssen also immer einbezogen werden (am besten im persönlichen oder telefonischen Gespräch oder notfalls schriftlich), damit auch sie erzieherische Maßnahmen ergreifen können. Die **Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler** ist dabei kein Hindernis, wenn sich laut § 31 SchulG⁶¹

Sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler keinen Widerspruch dazu eingelegt hat, können die bisherigen Erziehungsberechtigten auch bei Volljährigkeit über diese Bereiche informiert werden. Erläuterungen dazu finden Sie in auf S. 88 im „Praxishandbuch Schuldatenschutz“ (ULD, 2009)⁶².

Sie sollten den Erziehungsberechtigten folgende Informationen vermitteln:

- Erklären Sie, dass Sie den Verdacht auf Suchtmittelbesitz (-konsum) haben und dies der Schülerin oder dem Schüler gegenüber geäußert haben. Berichten Sie auch die Reaktion darauf (Bestreiten, Schweigen, Geständnis).
- Verdeutlichen Sie, dass Sie nicht auf Ihrem Verdacht beharren, es jedoch für wichtig erachten, dass die Erziehungsberechtigten auf ähnliche Anzeichen zu Hause achten.
- Streben Sie eine konstruktive Zusammenarbeit an. Bieten Sie an, gemeinsam mit der Schülerin oder dem Schüler und den EZB einen Weg zu einer positiven Verhaltensveränderung zu finden und zu gehen.
- Vermitteln Sie auch, dass die EZB sich in Fachstellen für Sucht und Suchtprävention oder einer Erziehungsberatungsstelle anonym und vertraulich beraten lassen können.
- Sollte der Verdacht eines akuten Rauschzustandes bestehen und die Schülerin oder der Schüler nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, müssen Sie die Erziehungsberechtigten über die eingeleiteten Maßnahmen informieren: Bitte um Abholung, unter Beobachtung im Krankenzimmer etc.

Ausnahmen:

- Kindeswohlgefährdung: Das Bürgerliches Gesetzbuch normiert im § 1631 Abs. 2 BGB⁶³ den Inhalt und Grenzen der Personensorge: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“ Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen besteht die Pflicht zur Einbindung des Jugendamtes oder anderer Stellen (Polizei).
- Wenn Schülerinnen oder Schüler um Vertraulichkeit bitten: Es kommt auch vor, dass betroffene Schülerinnen oder Schüler darum bitten, die Erziehungsberechtigten nicht zu informieren. Sie sollten auf eine Information der EZB nur dann verzichten, wenn physische oder psychische Gewalt seitens der EZB zu erwarten ist. Dies kann geklärt werden, indem Sie Informationsexpertinnen und -experten der Schule befragen (zum Beispiel die aktuelle oder vorherige Klassenleitung, Stufenleitungen, Schulsozialarbeitende und so weiter), um die häusliche Situation abzuklären. Das gilt auch für die Fälle, in denen die betroffene Person mehr Sorgen äußert, als objektiv vorhanden sind. Manchmal versuchen sie so, Konsequenzen zu verhindern – ein Balanceakt, der einfacher ist, je mehr über die Situation bekannt ist.

⁶⁰ Lehrerdienstordnung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/Dienstordnung_Lehrer.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁶¹ Vgl. § 31 SH SchulG: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007pP31>, S. 69

⁶² <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/schulen/dokumente/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

⁶³ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html

Ziehen Sie daher im nächsten Schritt sowohl schulinterne Expertinnen und Experten als auch Ihr Netzwerk hinzu, um geeignet zu reagieren. Legen Sie nach Fallunterscheidung fest, wer im Weiteren die Betreuung der betroffenen Person übernimmt. Informieren Sie die Schulleitung. Treffen Sie Absprachen im erweiterten Kollegium und mit der Schulleitung, wie die Zuständigkeit für den Umgang mit dem Vorfall in der Hand einer verlässlichen und verantwortlichen Person bleibt. Wägen Sie ab, ob eine vorläufige Vertraulichkeit der betroffenen Person eher hilft und gewahrt werden kann. Anstelle einer sofortigen unbegleiteten Sachinformation an die Erziehungsberechtigten durch Lehrkräfte oder Schulleitung kann an dieser Stelle die Beauftragung der

Schulsozialarbeit für die Umsetzung der nächsten Schritte hilfreich sein. Schulsozialarbeitende (SSzA) können durch die Übernahme der Fallbearbeitung die Vertraulichkeit wahren und je nach Notwendigkeit für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler die notwendigen schulischen Maßnahmen einleiten und die Schulleitung einbeziehen. Diese Vorgehensweise widerspricht nicht einer möglichst umgehenden Information an die Erziehungsberechtigten durch Lehrkräfte und Schulleitung. Sie kann sogar durch die gemeinsame Abstimmung über Zeitpunkt und Weg der Information mit den Betroffenen deren Kooperationsbereitschaft erhöhen und zu nachhaltigen Interventionen unter gleichzeitiger Beratung der EZB beitragen.

8.3.2 Fürsorge statt Strafe: Das Fürsorgegespräch

Suchtmittelkonsum von Jugendlichen ist ein Thema, das Schulen nicht ignorieren dürfen – aber es ist auch eines, das nicht mit erhobenem Zeigefinger gelöst werden kann. Stattdessen braucht es einen Ansatz, der auf **Verstehen, Aufklären und Unterstützen** setzt: Das **Fürsorgegespräch**.

Im Zentrum des Fürsorgegesprächs steht der Mensch, nicht das Fehlverhalten. Jugendliche erhalten sachliche Informationen über Suchtmittel und deren Folgen – ohne Drohkulisse, aber mit Klarheit. Viele junge Menschen kennen die Risiken nicht wirklich. Deshalb ist dieses Gespräch auch eine Chance zur Aufklärung und zum gemeinsamen Nachdenken.

Ein wertschätzender Umgang schließt eine klare Haltung nicht aus. Im Gespräch werden auch Normen und Konsequenzen deutlich gemacht: Was erwarten wir als Schule? Wo liegen unsere Grenzen? Und was passiert, wenn diese überschritten werden? Diese Transparenz gibt Orientierung – gerade in einer Phase, in der Jugendliche oft nach Halt suchen.

Der wichtigste Teil des Fürsorgegesprächs ist das Aufzeigen von **Unterstützungsangeboten**: Intern durch

Schulsozialarbeit, Lehrkräfte mit besonderer Fachfortbildung (Beratungslehrkräfte, fachspezifisch fortgebildete Expertinnen und Experten im Kollegium und so weiter), Vertrauenspersonen und extern durch spezialisierte Einrichtungen. Ziel ist es, gemeinsam eine Perspektive zu entwickeln, wie es weitergehen kann. **Vereinbarungen über konkrete Schritte** können dabei helfen, Verantwortung zu übernehmen und Veränderungen einzuleiten.

Wichtig ist: **Ein Fürsorgegespräch ist kein disziplinarisches Verfahren. Es geht nicht um Strafe, sondern um Stärkung.** Gleichzeitig wird klar kommuniziert: Sollte es erneut zu einem Vorfall kommen, ist ein Klärungsgespräch notwendig – auch das gehört zur Fürsorge.

Der Austausch mit Schulsozialarbeitenden, Lehrkräften und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten schafft ein Netz, das trägt. Alle Fakten, Beobachtungen und Absprachen sollten dokumentiert werden – nicht zur Kontrolle, sondern als Grundlage für weitere Gespräche und Entwicklungsschritte.

8.3.3 Wenn Reden zur Klärung führt: Das Klärungsgespräch

Das Klärungsgespräch sollte eingesetzt werden, wenn trotz erfolgtem Fürsorgegespräch ein erneuter Vorfall im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum auftritt – wenn also der Verdacht auf Konsum in der Schule oder sogar

der Verdacht auf Weitergabe/Handel in der Schule besteht. Spätestens hier sind die Erziehungsberechtigten zu informieren. Dabei hat die beauftragte Person aus dem Kollegium nicht die Aufgabe, etwas zu recherchieren

oder „aufzudecken“, was Aufgabe der Polizei wäre. Dennoch ist die Person eine Pädagogin oder ein Pädagoge, die wahrnehmen, zuhören, weiterleiten und koordiniert handeln kann. Dabei sind auch andere Ursachen mitzudenken, denn die Auffälligkeiten sind eventuell nicht durch Cannabiskonsum verursacht (siehe [Kapitel 5.5 Anzeichen des Cannabiskonsums](#)).

Im Zentrum des Klärungsgesprächs stehen zunächst die konkreten Beobachtungen und belegbaren Fakten: Was ist passiert? Wer hat was gesehen oder wahrgenommen? Es geht darum, den Sachverhalt so objektiv wie möglich zu erfassen und Missverständnisse auszuräumen. Dazu gibt der Notfallwegweiser⁶⁴ in den Kapiteln „Bearbeitung eines Sachverhalts“ und „Sucht- und Rauschmittel“ wertvolle Hinweise. Auf dieser Grundlage lassen sich gemeinsam weitere Schritte planen. Wie schon im Fürsorgegespräch werden auch hier die geltenden Normen und mögliche Konsequenzen deutlich gemacht.⁶⁵ Dabei bleibt der Ton wertschätzend und klar: Die Schule ist ein geschützter Raum - mit klaren Regeln. Gleichzeitig erhalten die betroffenen Jugendlichen erneut Informationen zu Risiken und Folgen von Suchtmittelkonsum und werden auf mögliche Unterstützungsangebote aufmerksam gemacht - sowohl innerhalb der Schule als auch bei externen Fachstellen.

Auch diese Gesprächsart verfolgt keinen strafenden Ansatz, sondern dient der Klärung des Sachverhalts und der weiteren pädagogischen Begleitung. Der Gesprächsverlauf wird seitens der Schule jedoch auf jeden Fall eskaliert, wenn das Klärungsgespräch ergibt, dass Dritte gefährdet

werden. Je nach Gesprächsverlauf kann es notwendig sein, **eine Verhaltensänderung zu fordern** und in einer **Vereinbarung** festzuhalten, welche konkreten Schritte folgen sollen. Ziel ist immer, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und eine Perspektive zu schaffen.

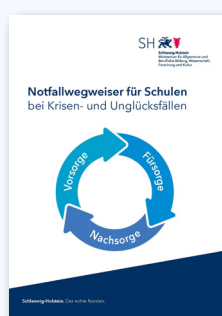
Der weitere Verlauf hängt maßgeblich davon ab, wie das Gespräch verläuft:

- **Wird der Verdacht auf Konsum entkräftet**, kann der Interventionsplan abgeschlossen werden.
- **Besteht der Verdacht weiterhin, bleibt aber unbewiesen**, gilt es, aufmerksam zu bleiben, gegebenenfalls weitere Vorfälle zu beobachten und zu dokumentieren.
- **Bei einem bestätigten Verdacht oder einem Geständnis des Konsums** in der Schule können verbindliche Vereinbarungen getroffen, pädagogische und/oder disziplinarische Maßnahmen eingeleitet sowie interne und externe Hilfen vermittelt werden.
- **Wenn die gesicherte Erkenntnis auf Besitz, Weitergabe oder Handel** mit Substanzen in der Schule entsteht, wird ein Konsequenzgespräch eingeleitet. Zudem wird die Polizei informiert, denn in diesem Fall könnten **Dritte gefährdet** sein.

Besonders wichtig ist die **enge Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeitenden und weiteren fachkundigen Personen**. In Fällen, in denen der Konsum als problematisch eingestuft wird, kann auch eine Vermittlung in eine Beratungsstelle notwendig sein - unter Umständen als verpflichtender Teil der Vereinbarung.

Broschüre:

[Notfallwegweiser für Schulen bei Krisen- und Unglücksfällen](#)



In jedem Fall gilt: **Alle Fakten, Gesprächsinhalte und Absprachen müssen sorgfältig dokumentiert werden**. Denn nur so kann transparent nachvollzogen werden, was vereinbart wurde - und was als nächstes zu tun ist. Sollte sich zeigen, dass eine Vereinbarung nicht ausreicht oder gebrochen wird, kann in einem Folgeschritt ein **Konsequenzgespräch** notwendig werden.

⁶⁴ Auf folgender Seite finden Sie den aktuellen Notfallwegweiser: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser>

⁶⁵ Das Gespräch kann sich zu einem normverdeutlichenden Gespräch entwickeln, ähnlich wie die Polizei es führt, wenn eine jugendliche Person ein Geständnis ablegt. Diese erzieherische Maßnahme kann im Rahmen des Diversionsverfahrens dazu führen, dass ein Strafverfahren eingestellt wird. Vgl. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/strafrecht/diversionsverfahren>

8.3.4 Klarheit schaffen und gemeinsam Verantwortung übernehmen: Das Konsequenzgespräch

Wenn trotz Fürsorge- und Klärungsgesprächen weiterhin Auffälligkeiten oder Verstöße gegen die Schulregeln im Umgang mit Suchtmitteln auftreten, ist der nächste Schritt oft das **Konsequenzgespräch**. Dabei wird noch einmal ganz klar und konkret auf die **Beobachtungen und Fakten** eingegangen. Sollten Absprachen verletzt worden sein, wird dies offen angesprochen – denn Transparenz ist die Basis für Veränderung.

- In diesen Gesprächen werden die geltenden **Normen und Regeln** nochmals unmissverständlich verdeutlicht.
- Ebenso wichtig ist es, die **notwendigen Verhaltensänderungen** klar zu benennen, damit die betroffenen Jugendlichen genau wissen, was von ihnen erwartet wird.
- Gleichzeitig wird die **Annahme externer Hilfe eingefordert**, wenn dies nötig erscheint – immer mit dem Ziel, Unterstützung und Perspektiven aufzuzeigen.
- Je nach Gesprächsverlauf können pädagogische Maßnahmen, aber auch ordnungsrechtliche Schritte eingeleitet werden.
- Wie in den vorherigen Gesprächsformen wird eine verbindliche **Vereinbarung getroffen** – verbunden mit einer Überprüfung der Umsetzung in einem festgelegten Zeitraum. So entstehen klare Verantwortlichkeiten und eine nachvollziehbare Struktur, die den Jugendlichen Sicherheit geben kann.
- Selbstverständlich wird jeder Schritt sorgfältig **dokumentiert**, um die Entwicklung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Auch das Konsequenzgespräch bleibt dem Prinzip der Fürsorge verpflichtet: Klare Grenzen – immer mit dem Ziel, Jugendlichen einen Weg aus der Krise zu zeigen, nicht sie in eine Sackgasse zu führen. Ein Konsequenzgespräch ist kein Endpunkt, sondern ein wichtiger Schritt in einem pädagogisch begleiteten Prozess. Es zeigt jungen Menschen: Wir lassen nicht locker – weil wir an dich glauben.

8.3.5 Erfolge würdigen und Wege neu justieren: Das Nachsorgegespräch

Bei Verdacht auf weitere Selbstgefährdung und bei auftretenden Schädigungen kommt der Nachsorge besondere Bedeutung zu. Und insbesondere im Falle der Fremdgefährdung ist die Nachbearbeitung notwendig, um eine weitere Gefährdung auszuschließen.

Etwa drei bis vier Wochen nach den vorherigen Gesprächen folgt das **Nachsorgegespräch** – ein wichtiger Termin, um das aktuelle Befinden der Jugendlichen zu erfragen und Veränderungen zu besprechen. Binden Sie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte (siehe [Kapitel 8.3.1 Wie sind die Erziehungsberechtigten zu informieren?](#)) ein und vermitteln Sie geeignete Hilfsangebote. Gemeinsam werden die Ergebnisse der getroffenen Vereinbarungen reflektiert: Was hat sich verbessert? Wo gibt es noch Herausforderungen? Erweist sich der Weg als erfolgreich, ist es wichtig, dies **wertzuschätzen** und

den Interventionsplan offiziell zu beenden (beziehungsweise ihn gar nicht erst zu starten) – ein motivierender Abschluss, der die Jugendlichen bestärkt und ihnen zeigt, dass ihre Anstrengungen wahrgenommen werden.

Sollte sich herausstellen, dass die angestrebten Veränderungen nicht ausreichend greifen, bietet das Nachsorgegespräch die Gelegenheit, den Kurs neu zu justieren. Je nach Situation kann dies bedeuten, dass eine Anpassung der Vereinbarung erfolgt, oder dass ein Wechsel der Gesprächsart notwendig wird – vielleicht mit intensiverer Beratung oder einer Eskalation des Verfahrens. Auch dann bleibt das Ziel dasselbe: den jungen Menschen weiterhin auf seinem Weg begleiten und unterstützen. Wie bei allen Schritten wird auch das Nachsorgegespräch sorgfältig **dokumentiert**, um einen transparenten und strukturierten Prozess sicherzustellen.

8.3.6 Tipps zur Gesprächsführung

Bereiten Sie das Gespräch unter Verwendung von bestehenden Unterlagen und Gesprächen mit relevanten Personen vor. Dazu finden Sie [Arbeitshilfen](#) im Anhang.

Tipps:

- Rechnen Sie mit Bagatellisierungsversuchen, Verleugnung oder der Aufforderung, den Vorwurf zu beweisen.
- Bleiben Sie freundlich, bestimmt und zugewandt, lassen Sie sich dabei aber keinesfalls irritieren oder verwickeln.
- Nutzen Sie die Ich-Form und benennen Sie auch eigene Gefühle. Benennen Sie Ihre Erwartungen und verdeutlichen Sie die geltenden Normen und möglichen Konsequenzen.
- Kritisieren Sie das Verhalten und nicht die Person und suchen Sie immer nach Unterstützung und Rehabilitationsmöglichkeiten für die Schülerin oder den Schüler.

- Vermeiden Sie suggestive Fragen und lassen Sie sich die Sicht der/des Jugendlichen schildern.
- Fragen Sie nach.
- Beziehen Sie das Jugendamt beziehungsweise eine ausgewiesene Kontaktperson zum Jugendamt mit ein, wenn Sie begründeten Anlass zur Sorge um die körperliche und seelische Gesundheit der Schülerin beziehungsweise des Schülers haben und die Erziehungsberechtigten ihre Mitarbeit verweigern oder eine Gefahr darstellen könnten.
- Dokumentieren Sie das Gespräch und die Ergebnisse.

Wichtig: Stellen Sie keine Debatten über Konsum, sondern Lösungsmöglichkeiten und Hilfe in den Vordergrund und kommen Sie darauf immer zurück. Bleiben Sie bestimmt und klar in Ihrer Forderung nach der formulierten Verhaltensänderung.

8.4 Schematische Abfolge der Gespräche

Die hier dargestellte Gesprächsabfolge stellt einen Prototyp dar. Er kann an die unterschiedlichen Gegebenheiten angepasst und bezüglich der teilnehmenden Personen und der Anzahl der Gespräche und Maßnahmen variiert werden. Es ist sinnvoll, sich im multiprofessionellen Team zu beraten und diese Gespräche an Ansprechpersonen zu delegieren, die hierfür besonders qualifiziert sind. Beispielsweise kann die SSzA Verschwiegenheit bewahren und wäre in einigen Fällen die bessere Wahl, da es der betroffenen Person dann einfacher fällt, Hilfe anzunehmen.

Die Abfolge von Fürsorge-, Klärungs-, Konsequenz- und Nachsorgegesprächen bildet einen klaren, nachvollziehbaren und zugleich einfühlsamen Rahmen (siehe Abbildung 8). Die Gesprächsarten und die Beteiligten der Gespräche werden nach dem Vorliegen einer Selbst- oder Fremdgefährdung differenziert. Im Selbstgefährdungsfall und im Verdachtsfall kommen zunächst das Fürsorge- und das Klärungsgespräch zur Anwendung. Sollte gesichert eine Fremdgefährdung vorliegen (Weitergabe oder Handel von Cannabis, Cannabiseinfluss im Straßenverkehr), wird diese Vorstufe übersprungen, und es wird das erste Konsequenzgespräch geführt. Dann findet zusätzlich zu den pädagogischen Maßnahmen und Sanktionen nach dem Schulgesetz auch das Verkehrs- und das Strafrecht Anwendung.

Geben Sie allen Beteiligten bekannt, wie der Ablauf geplant ist, wann er beendet wird und welche Konsequenzen sich entsprechend des Verlaufs ergeben. So entsteht ein roter Faden, an dem sich alle Beteiligten orientieren können. Aus schwierigen Situationen kann so eine echte Entwicklung entstehen: Diese Gesprächsabfolge ist eine Einladung zur Veränderung. Sie zeigt jungen Menschen: Wir sehen dich. Wir nehmen dich ernst. Und wir lassen dich nicht allein.

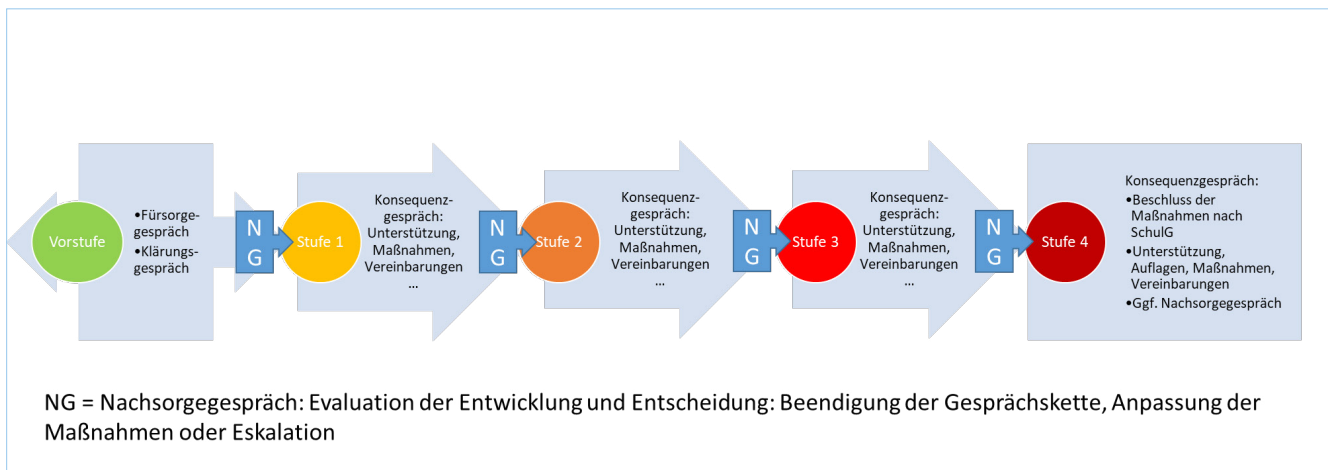


Abbildung 9: Schematische Darstellung einer Abfolge von Konsequenzgesprächen innerhalb des Interventionsplans

Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass eine Schülerin oder ein Schüler in dieser Entwicklung die Vereinbarungen umsetzt. Auch bei Erfolg (egal auf welcher Stufe) wird immer noch ein Nachsorgegespräch geführt, die Verhaltensänderung positiv benannt und der Interventionsplan für beendet erklärt. Sollte dies nicht gelingen, kann – je nach Schwere des Vorfalls – nach Stufe 4 die höchste Ordnungsmaßnahme laut Schulgesetz § 25 (6 und 7), die Überweisung in eine andere Schule, umgesetzt werden⁶⁶. Natürlich können auch andere schulische Maßnahmen vollzogen werden, wie sie im § 25 SchulG im Absatz 1 beschrieben sind.⁶⁷ Ungeachtet dessen ist es wichtig, **Betroffenen weiterhin mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen. Zu beanstanden ist das Verhalten, nicht die Person als solche.** Dies sollte der Schülerin oder dem Schüler immer wieder vermittelt werden! Knüpfen Sie an vorhandene Stärken und Fähigkeiten an, die als Ansatzpunkte für die Verhaltensänderung und Lösungsfindung dienen.

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Gesprächsarten mit möglichen Inhalten und Beteiligten finden Sie als [Arbeitshilfen](#) im Anhang.

⁶⁶ Vgl. bzgl. der Maßnahmen „Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein“, IQSH 2022: <https://publikationen.iqsh.de/ups-entwicklung/id-17-2021.html>

⁶⁷ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007rahmen>

Im **Notfallwegweiser des Bildungsministeriums** Schleswig-Holstein⁶⁸ werden in Stichpunkten Interventionsmaßnahmen beschrieben, die sich auf Vorfälle mit Sucht- und Rauschmitteln beziehen.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Bei Konsum / Unter Substanzeinfluss: akute Gefährdungen prüfen und ggf. medizinische Versorgung sicherstellen.
- Bei Verdacht, dass eine Schülerin / ein Schüler unter dem Einfluss oder im Besitz von Sucht- oder Rauschmitteln ist: Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Gemeinsame Bewertung der Schwere des Vorkommnisses und Einschätzung der benötigten Hilfe:
 - Austausch mit Kolleginnen/Kollegen
 - Konsultation von Fachkräften (Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter für Drogen und Gewalt, Beratungslehrkraft, regionale Drogenberatungsstelle, Landesstelle für Suchfragen SH e. V., Zentrum für Prävention des IQSH, Jugendamt, Polizei ...)
- Bei Handel mit Drogen: Polizei einschalten
- Feststellung der beteiligten Personen
- Klassenlehrkraft informieren
- Klassenkonferenz zusammenrufen
- Isolierung der beteiligten Personen zur Befragung und für die weitere Untersuchung
- Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Ordnungsmaßnahmen (nach § 25 Schulgesetz) erörtern
- Festlegung der sofortigen und Folgemaßnahmen
- Dokumentieren des Vorkommnisses / der Zeugenaussagen
- Anwendung des Präventions- und Interventionskonzepts der Schule nach § 4 Abs. 11 SchulG SH.

Laut Schulgesetz SH⁶⁹ kann in dringenden Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Beachten Sie in diesem Fall die Aufsichtspflicht für minderjährige Schülerinnen und Schüler.⁷⁰

⁶⁸ Auf folgender Seite finden Sie den aktuellen Notfallwegweiser: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser>

⁶⁹ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007V49P25>

⁷⁰ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007V49P17>

Neben den bisher dargelegten grundlegenden Gesetzesvorgaben und Erläuterungen sowie den Maßnahmen, die im Notfallwegweiser beschrieben wurden, geht es nachfolgend um konkrete und häufig formulierte Fragestellungen im Kontext des Themas „Cannabis an Schulen“, die wir hier zusammengefasst und beantwortet haben.

1. Was ist im Kontakt mit Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf Cannabiskonsum zu beachten?

Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen informiert werden. In der Regel eignet sich ein persönliches Gespräch zwischen Lehrkraft und Erziehungsberechtigten. Teilen Sie die Beobachtungen mit, die Anlass zur Sorge geben, und beharren Sie nicht auf Ihrem Verdacht. Es können auch andere Gründe vorliegen, aus denen heraus eine Schülerin oder ein Schüler abwesend, unkonzentriert oder zurückgezogen wirkt. Entscheidend ist, dass das Gespräch die gemeinsame Verantwortung von Elternhaus und Schule im Blick hat und zu einer Verbesserung der Situation für die Schülerin oder den Schüler führt.

2. Darf die Lehrkraft einen Verdacht äußern oder besteht dann die Gefahr, dass die Tatbestandsmerkmale der Verleumdung beziehungsweise der üblen Nachrede erfüllt werden?

Zu empfehlen ist immer ein kollegialer vertraulicher Austausch, zum Beispiel mit der SSzA oder anderen Vertrauenspersonen in der Schule. Dieser Austausch kann entlasten und eine gemeinsam abgestimmte Intervention herbeiführen. Wenn immer noch Unsicherheit besteht, kann sie mit der Polizei Kontakt aufnehmen. Dort könnte das Gespräch mit der Frage begonnen werden: „Was wäre, wenn ...?“ (s. dazu auch Frage 3 zum „Legalitätsprinzip“). Prinzipiell kann die Lehrkraft aufgrund bestimmter Tatsachen einen Sachverhalt anzeigen, der aus ihrer Sicht einer strafrechtlichen Bewertung bedarf. Nur bei wesentlich falschen (unwahren) Angaben zu einem Verdacht kann ein Zeuge wegen Vortäuschens einer Straftat belangt werden. Gegenanzeigen wegen Verleumdung und/oder übler Nachrede bei Verdachtsanzeigen können von den Tatverdächtigen natürlich erstattet werden, sie sind nach Aussage der Polizei jedoch in der Praxis höchst selten.

3. Was besagt das sogenannte „Legalitätsprinzip“ in der Zusammenarbeit mit der Polizei?

Wenn die Polizei Kenntnis von einer möglichen Straftat erhält, ist sie verpflichtet zu ermitteln (vgl. § 163 StPO, Legalitätsprinzip). Dies gilt also auch, wenn man sich prinzipiell von der Polizei nur beraten lassen möchte und dabei die Straftat erwähnt, ohne die/den Tatverdächtigen zu benennen. Daher sollte im Vorfeld die genaue Fragestellung im Team erarbeitet und der Konjunktiv genutzt werden.

4. Unter welchen Umständen dürfen Drogentests durchgeführt werden?

Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Drogentests in der Schule. Drogentests sind stets freiwillig und können daher nur mit Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden. Liegen Straftatbestände vor (zum Beispiel Gefährdung des Straßenverkehrs oder gefährliche Körperverletzung), kann eine Blutprobenentnahme richterlich angeordnet werden. Sowohl aufgrund der Rechtslage als auch aus pädagogischen Gründen sind Drogentests nicht geeignet, um auf vermuteten Suchtmittelkonsum von Schülerinnen und Schülern zu reagieren.

5. Was ist zu tun, wenn ein Verdacht auf den Handel mit Cannabis in der Schule oder im schulischen Umfeld besteht?

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, ist auf jeden Fall die Polizei zu verständigen. Der Tatbestand sollte bestmöglich dokumentiert sein (Ort, beteiligte Personen und deren Rollen). Die Polizei wird dann – dem Legalitätsprinzip entsprechend – ein Strafverfahren einleiten.

6. Welche Ad-hoc-Maßnahmen sollten im Falle eines Cannabiskonsums durchgeführt werden?

Versorgungsmaßnahmen: Sollten gesundheitliche Beeinträchtigungen auftreten (zum Beispiel akute Kreislaufprobleme oder psychologische Notlagen), muss eine notärztliche Versorgung erfolgen. Bei weniger dramatischen Erscheinungen, wie zum Beispiel Schwindel oder Übelkeit, liegt es im Ermessen der Schule, einen Arzt hinzuzuziehen.

Ausschluss vom Unterricht: Aufgrund des staatlichen Erziehungsauftrages sind die Schulen und die Lehrkräfte verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, aber auch zu verhindern, dass andere durch sie einen Schaden erleiden. Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 25 Abs. 7 SchulG in dringenden Fällen vorläufig vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Über diesen Ausschluss vom Unterricht entscheidet nur die Schulleiterin oder der Schulleiter. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist in diesen Fällen den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

7. Welche Aufsichtspflichten sind bei einem Ausschluss vom Unterricht wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu beachten?

Zu beachten ist bei einem Ausschluss vom Unterricht die Aufsichtspflicht für minderjährige Schülerinnen und Schüler nach § 17 Abs. 3 SchulG. Das Maß der gebotenen Aufsicht ist von Alter, Eigenart und Charakter der Schülerinnen und Schüler sowie der Vorhersehbarkeit eines schädigenden Verhaltens abhängig. Dementsprechend darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht nach Hause geschickt werden, wenn sie oder er wegen der vorzeitigen Entlassung aus der Schule besonderen Gefährdungen auf dem Schulweg ausgesetzt ist oder wenn sie oder er zu Hause nicht beaufsichtigt werden kann. In diesem Fall bleibt die betroffene Person zunächst unter der Aufsicht der Schule, zum Beispiel im Krankenzimmer, oder sie wird von den benachrichtigten Erziehungsberechtigten abgeholt. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein sicherer Nachhauseweg entsprechend des SchulG gewährleistet werden. Grundsätzlich ist die **Aufsichtspflicht gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern** stark eingeschränkt. Dennoch sind auch bei ihnen Maßnahmen zu ergreifen, damit Schädigungen vermieden werden. Stehen volljährige Schülerinnen und Schüler unter Substanzeinfluss, können sie einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sein. Es kann hilfreich sein, mit volljährigen Schülerinnen und Schülern abzuklären, ob eine erwachsene Vertrauensperson sie aus Sicherheitsgründen nach Hause oder ins häuslichen Umfeld begleiten kann. Hier ist also eine am Einzelfall orientierte Entscheidung zu treffen.

8. Dürfen bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten über solche Vorfälle informiert werden?

Die Datenübermittlung an EZB volljähriger SuS regeln die §§ 30⁷¹ und 31⁷² SchulG SH. Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die oder der Volljährige nunmehr alleiniger Ansprechpartner der Schule (s. S. 87 „Praxishandbuch Schuldatenschutz“⁷³). Datenübermittlungen an die Eltern sind somit nur noch mit Einwilligung der Betroffenen zulässig, weil die Eltern jetzt als Einzelpersonen i. S. v. § 30 Abs. 3 SchulG gelten. Die Schule kann dennoch die Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen. Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Erziehungsberechtigten hierüber zu unterrichten.

9. Dürfen Lehrkräfte körperliche Untersuchungen durchführen und die Taschen von Schülerinnen und Schülern kontrollieren, wenn der Verdacht besteht, dass sich dort Cannabis befindet?

Nein, diese Durchsuchungsmaßnahmen sind den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden wie den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft vorbehalten.

Falls ein begründeter Verdacht besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler unberechtigt im Besitz von Cannabis ist, sollte die Person dazu angehalten werden, das Cannabis freiwillig herauszugeben. Die Schulleitung und die Polizei sind bei Minderjährigen immer zu informieren, weil anzunehmen ist, dass sich hinter dem Besitz von Cannabis eine Straftat verbirgt (zum Beispiel das Zugänglichmachen von Cannabis an Minderjährige). Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist das Einschalten der Polizei Ermessenssache. Da das Mitführen der Substanz in der Schule durch das SchulG untersagt ist, kann auch erwohgen werden, das Cannabis bis zum Ende des Schultages zu verwahren und bei Verlassen des Schulgeländes wie-

⁷¹ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007V57P30>

⁷² <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007pP31>

⁷³ <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/schulen/dokumente/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf>

der auszuhändigen. Alternativ, oder sollte die Herausgabe verweigert werden, muss die Schülerin oder der Schüler das Gelände mit der Substanz verlassen.

10. Was ist zu tun, wenn Cannabis in der Schule abgegeben oder gefunden wird?

In diesem Fall ist die Polizei zu verständigen. Wenn sich der Verdacht auf eine bestimmte Schülergruppe oder einzelne Schülerinnen und Schüler eingrenzen lässt, sollte der konkrete Verdacht benannt werden. Die Drogen sind der Polizei zu übergeben; eine Entsorgung in der Schule darf nicht stattfinden.

11. Sind Lehrkräfte, Schulleitung und andere in Schule Tätige bei Verstößen verpflichtet, eine Anzeige zu erstatten?

Eine Pflicht, Straftatbestände zur Anzeige zu bringen, besteht nur für ganz bestimmte Tatbestände, das sind unter anderem Tötungsdelikte, Menschenraub, Geiselnahme, Raub oder räuberische Erpressung (vgl. § 138 StGB). In allen anderen Fällen existiert ein Spielraum, der vonseiten der Schule mit Blick auf ihren pädagogischen Auftrag genutzt werden kann und auch genutzt wird. Allerdings ändert sich dies, wenn die Polizei einbezogen wird und sie von den entsprechenden Taten Kenntnis hat. Sie ist dann nämlich nach dem sogenannten Legalitätsprinzip gesetzlich verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten (vgl. § 163 StPO). Von daher muss – bei aller Übereinstimmung bei der Gewährleistung von Sicherheit im Raum der Schule zwischen den Systemen – immer auch im Einzelfall geprüft werden, ob und ab welchem Zeitpunkt eine Zusammenarbeit vereinbart werden soll beziehungsweise muss.⁷⁴

12. Gibt es Grundlagen für die Durchführung einer „Razzia“ an der Schule?

Für diese strafverfolgende Durchsuchung, die dementsprechend von der Strafverfolgungsbehörde vollzogen wird, kommen die §§ 102 und 103 der Strafprozessordnung⁷⁵ (Durchsuchung bei Beschuldigten und Durchsuchung bei anderen Personen) zum Tragen. Eine „Razzia“ stellt jedoch eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nach dem Landesverwaltungsgesetz dar. Dazu müsste die

Schule als gefährlicher Ort eingestuft werden; wie zum Beispiel beim Vorliegen mehrerer Strafverfahren mit Hinweis auf Handel an der Schule. Dies kann aber nur der extreme Ausnahmefall sein, da stets die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme beachtet werden muss.

13. Wie kann die Polizei die Arbeit an den Schulen über die bisher genannten Maßnahmen hinaus unterstützen?

Es empfiehlt sich, im Vorfeld auch ohne konkrete Anlässe einen kontinuierlichen und vertrauensbildenden Kontakt zwischen Schule und der örtlichen Polizeidienststelle aufzubauen, um dann bei aktuellen Verstößen die richtigen Ansprechpersonen zu kennen und gegebenenfalls in anonymisierter und fiktiver Darstellung eine Beratung zu erhalten.

14. Welche Besonderheiten sind auf Schulausflügen und Klassenfahrten zu beachten?

Grundsätzlich gelten nach § 4 Abs. 12 SchulG SH auf allen schulischen wie außerschulischen Veranstaltungen die gleichen Regeln. Gerade in älteren Jahrgangsstufen sollte das Thema Alkohol- und Drogenkonsum vor einer geplanten Fahrt ausführlich besprochen und die Konsequenzen für ein Vergehen jeglicher Art transparent gemacht werden.

15. Welche Sanktionen und Konsequenzen eignen sich generell bei Regelverstößen mit Cannabis?

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 des Schulgesetzes auszuschöpfen.⁷⁶ Auch die Polizei beziehungsweise die Staatsanwaltschaft können Maßnahmen ergreifen, sofern sie einbezogen wurden und es die Rechtsgrundlage hergibt. Als problematisch erweisen sich Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler, deren Drogenkonsum zwar als wahrscheinlich gilt, aber nicht nachgewiesen werden kann. Auch wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Konsum von Cannabis während der Freizeit offen zugibt, kann die Lehrkraft hier keine Sanktionen ausüben. Druck und die entsprechenden Interventionen können lediglich ausgeübt werden in Reaktion auf konkretes Fehlverhalten.

⁷⁴ Entnommen aus: „Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein“, IQSH 2022: <https://publikationen.iqsh.de/ups-entwicklung/id-17-2021.html>

⁷⁵ <https://dejure.org/gesetze/StPO/102.html>

⁷⁶ Vgl. „Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein“, IQSH 2022: <https://publikationen.iqsh.de/ups-entwicklung/id-17-2021.html>

ten, das im schulischen Rahmen erfolgt, wie beispielsweise häufige unentschuldigte Fehlzeiten, nicht oder unvollständig erbrachte Leistungen und so weiter. Darüber hinaus bietet der Interventionsplan eine Möglichkeit, auf das missbräuchliche Verhalten der betroffenen Schülerinnen und Schüler positiv einzuwirken.

11.1 Dokumentationsbogen für beobachtete Auffälligkeiten

Name der Schülerin / des Schülers: _____ Jahrgangsstufe: _____

Liste der zu informierenden Kollegen (Schulleitung, (Fach-)Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende ...):

Rückführung des Beobachtungsbogens bis zum _____ an Frau/Herrn _____

Datum, Uhrzeit	Ort	Beobachtetes Verhalten	Eingeleitete Maßnahme	Eigene Bewertung / Kommentar	Unterschrift

11.2 Raster zur Vorbereitung des Gespräches im Rahmen des Interventionsplans

Fakten: Was habe ich / wurde von anderen zu welchen Zeiten beobachtet / wahrgenommen?	
Um welches Verhalten geht es?	
Formulierung meiner Sorge	
Meine Erwartungen an die/den Schüler/-in	
Konsequenzen für die/den Schüler/-in	
Protokoll des Gespräches	
Neuer Termin?	

11.3 Beispiel eines Interventionsplans als Tabelle

Vorfall in Schule	Maßnahmen des Schulpersonals für Schülerin/Schüler	Schulleitung
<p>1. Verdacht auf Konsum in der Schule</p> <p>1. Verdacht auf Konsum in der Schule</p>	<p>Klärungsgespräch</p> <p>Die Schulperson, die den Verdacht hat, tauscht sich mit relevanten Personen aus (Schulsozialarbeit, Lehrkraft mit Fachfortbildung (z. B. Beratungslehrkraft, Suchtpräventionsteam) oder auch direkt Schulleitung). Sollte sich der Verdacht erhärten, wird die Schulleitung informiert.</p>	<p>Schulleitung kann informiert werden.</p> <p>Schulleitung bespricht sich mit relevanten Kolleginnen und Kollegen (siehe Kapitel 8.1 Aufbau eines Netzwerkes) und übernimmt die weiteren Maßnahmen oder delegiert an geeignete Person.</p>
<p>2. Verdacht auf akuten Rauschzustand</p> <p>2. Verdacht auf akuten Rauschzustand</p>	<p>Sicherung der Situation durch „Erstkontakt-Schulperson“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Liegt gesundheitliche Beeinträchtigung vor (z. B. akute Kreislaufprobleme oder psychologische Notlagen)? Dann medizinische Versorgung ■ Informieren der die Schulleitung <p>Zügig nach dem Vorfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Klärungsgespräch durch die dafür benannte Person 	<p>Schulleitung wird informiert.</p> <p>Schulleitung bespricht sich mit relevanten Kolleginnen und Kollegen (siehe Kapitel 8.1 Aufbau eines Netzwerkes).</p> <p>Schulleitung übernimmt die weiteren Maßnahmen oder delegiert an geeignete Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffene Person aus dem Unterricht nehmen ■ EZB informieren⁷⁷ (und abholen lassen bzw. für sicheren Nachhauseweg sorgen) ■ Bei Verdacht auf eine Straftat wird die Polizei informiert. ■ Sicherung des notwendigen Informationsflusses in der Schule unter Wahrung des Datenschutzes (z. B. Nachmittagsbetreuung, Klassenlehrkraft ...) ■ Sicherung der Dokumentation
<p>3. Berichten über den Konsum einer/-s Schüler/-in durch Mitschüler/-innen</p> <p>3. Berichten über den Konsum einer/-s Schüler/-in durch Mitschüler/-innen</p>	<p>Klärungsgespräch mit der betroffenen Person</p> <p>Die Schulperson, die von dem Verdacht erfährt, tauscht sich mit relevanten Personen aus (Schulsozialarbeit, Lehrkraft mit Fachfortbildung (z. B. Beratungslehrkraft, Suchtpräventionsteam) oder auch direkt Schulleitung). Sollte sich der Verdacht erhärten, wird die Schulleitung informiert wird.</p>	<p>Schulleitung wird ggf. informiert, ggf. ohne Nennung des Namens der/des betroffenen Schülerin/Schülers.</p> <p>Schulleitung ernennt ggf. die für die weiteren Maßnahmen zuständige Person.</p>
<p>4. Vertrauliches Berichten über eigenen Konsum, auch außerhalb der Schule</p> <p>4. Vertrauliches Berichten über eigenen Konsum, auch außerhalb der Schule</p>	<p>Fürsorgegespräch sofort oder möglichst frühzeitig nach Bericht. Dabei abwägen, welche Schulperson dafür am besten geeignet ist und ggf. auf diese verweisen. Dann Austausch der „Erstkontakt-Schulperson“ mit relevanten Personen.</p>	<p>Schulleitung wird informiert, ggf. ohne Nennung des Namens der/des betroffenen Schülerin/Schülers.</p> <p>Schulleitung ernennt ggf. die für die weiteren Maßnahmen zuständige Person.</p>

⁷⁷ Nicht bei Volljährigen. Information der EZB nur im Fall, dass eine Ordnungsmaßnahme erteilt wird und gleichzeitig kein Widerspruch gegen die Informationsweitergabe an EZB vorliegt. Vgl. Frage 8 im Kapitel 10 Häufig gestellte Fragen.

Vorfall in Schule	Maßnahmen des Schulpersonals für Schülerin/Schüler	Schulleitung
<p>5. Konsum in der Schule (mit akutem Rauschzustand)</p>	<p>Sicherung der Situation durch „Erstkontakt-Schulperson“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Liegt gesundheitliche Beeinträchtigung vor (z. B. akute Kreislaufprobleme oder psychologische Notlagen)? Dann medizinische Versorgung ■ Informieren der Schulleitung <p>Zügig nach dem Vorfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Klärungsgespräch durch die dafür benannte Person 	<p>Schulleitung wird informiert.</p> <p>Schulleitung bespricht sich mit relevanten Kolleginnen und Kollegen (siehe Kapitel 8.1 Aufbau eines Netzwerkes).</p> <p>Schulleitung übernimmt die weiteren Maßnahmen oder delegiert an geeignete Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffene Person aus dem Unterricht nehmen ■ Erziehungsberechtigte informieren⁷⁸ (und abholen lassen bzw. für sicheren Nachhauseweg sorgen) ■ Sicherung des notwendigen Informationsflusses unter Wahrung des Datenschutzes (z. B. Nachmittagsbetreuung, Klassenlehrkraft ...) ■ Bei Verdacht auf eine Straftat wird die Polizei informiert ■ Sicherung der Dokumentation
<p>6. Verdacht auf Besitz, Weitergabe und/oder Handel in der Schule</p>	<p>Die Schulperson, die den Verdacht hat, tauscht sich mit relevanten Personen aus (Schulsozialarbeit, Lehrkraft mit Fachfortbildung (z. B. Beratungslehrkraft, Suchtpräventionsteam) oder auch direkt Schulleitung). Sollte sich der Verdacht erhärten, wird die Schulleitung informiert.</p> <p>Zügig nach dem Vorfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Klärungsgespräch durch die dafür benannte Person 	<p>Schulleitung muss informiert werden. Diese informiert ggf. die Polizei.</p> <p>Schulleitung bespricht sich mit relevanten Kolleginnen und Kollegen (siehe Kapitel 8.1 Aufbau eines Netzwerkes). Übernimmt die weiteren Maßnahmen oder delegiert an geeignete Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung Klärungsgespräch ■ Sicherung des notwendigen Informationsflusses unter Wahrung des Datenschutzes (z. B. Nachmittagsbetreuung, Klassenlehrkraft ...) ■ Sicherung der Dokumentation

⁷⁸ Nicht bei Volljährigen. Information der EZB nur im Fall, dass eine Ordnungsmaßnahme erteilt wird und gleichzeitig kein Widerspruch gegen die Informationsweitergabe an EZB vorliegt. Vgl. Frage 8 im Kapitel 10 Häufig gestellte Fragen.

Vorfall in Schule	Maßnahmen des Schulpersonals für Schülerin/Schüler	Schulleitung
7. Besitz, Weitergabe oder Handel in der Schule	<p>Information der Schulleitung durch Zeuge (oder Polizei)</p> <p>Abfolge von Konsequenzgesprächen durch die Schulleitung oder die dafür beauftragte Person</p>	<p>Schulleitung muss informiert werden. Diese informiert die Polizei.</p> <p>Schulleitung bespricht sich mit relevanten Kolleginnen und Kollegen (siehe Kapitel 8.1 Aufbau eines Netzwerkes).</p> <p>Schulleitung übernimmt die weiteren Maßnahmen oder delegiert an geeignete Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung der beteiligten Personen ■ Ggf. Isolierung der beteiligten Personen (für eine Zeugenbefragung durch die Polizei) ■ Sicherung des notwendigen Informationsflusses unter Wahrung des Datenschutzes (z. B. Nachmittagsbetreuung, Klassenlehrkraft ...) ■ Sicherung der Dokumentation ■ Information der EZB⁷⁹ ■ Ggf. Ordnungsmaßnahmen (§ 25 SchulG) einleiten
8. Substanz in der Schule aufgefundene	Schulleitung informieren und Substanz übergeben	Schulleitung muss informiert werden. Diese sollte die Polizei informieren, da sich dahinter eine Straftat verbergen könnte (Handel, Weitergabe an Minderjährige).
9. (Verdacht auf) Handel vor der Schule oder auf dem Schulweg	Schulleitung informieren	Schulleitung muss informiert werden. Diese informiert die Polizei und die Erziehungsberechtigten.

⁷⁹ Nicht bei Volljährigen. Information der EZB nur im Fall, dass eine Ordnungsmaßnahme erteilt wird und gleichzeitig kein Widerspruch gegen die Informationsweitergabe an EZB vorliegt. Vgl. Frage 8 im [Kapitel 10 Häufig gestellte Fragen](#).

11.4 Gesprächsarten in einer Übersichtsdarstellung

Vorstufe: Fürsorgegespräch und Klärungsgespräch

Teilnehmende: Schülerinnen / Schüler, Erziehungsberechtigte und die jeweils relevante Ansprechperson: „Erstkontakt-Schulperson“, Klassenlehrkraft, Ansprechperson der Schule aus dem multiprofessionellen Team oder Schulleitung. Eine Vertraulichkeit kann nur durch Personen der Schulsozialarbeit gewahrt werden.

Die Schülerin oder der Schüler kann nach SchulG SH § 25 Abs. 4 eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

Vor den Konsequenzgesprächen finden Gespräche in der Regel durch die verschiedenen Ansprechpersonen aus dem erweiterten Kollegium mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler statt, in denen das auffällige Verhalten und die damit verbundene Sorge angesprochen werden. Das Gespräch kann auch von der Schülerin oder dem Schüler ausgehen. Diese Gespräche entsprechen dem **Fürsorgegespräch** und dem **Klärungsgespräch** im oben dargestellten Interventionsplan und stellen eine Vorstufe dar. Daraufhin folgt ein **Nachsorgegespräch**, von dessen Ausgang abhängt, ob die Abfolge von Konsequenzgesprächen eingeleitet wird.

Zeigt die betroffene Person nach dieser Vorstufe dieselben Verhaltensweisen, die Anlass zu der Vermutung geben, sie könnten mit Cannabis in Verbindung stehen, sollte dieses dokumentiert werden. Bei Minderjährigen würde spätestens dann Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen – auch bei Volljährigen, wenn sie dem nicht widersprochen haben.

Durch den Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen können eigene Wahrnehmungen überprüft werden. Die [Dokumentationshilfe im Anhang](#) kann genutzt werden, um eine möglichst konkrete Beobachtungsgrundlage für die Abfolge von **Konsequenzgesprächen** zu erhalten.

Stufe 1:

Teilnehmende: Schüler/-in, (Klassen-)Lehrkraft, Erziehungsberechtigte, evtl. Schulleitung, falls Erziehungsberechtigte nicht mitarbeiten oder gefährlich sind: externe Dritte, z. B. Jugendamt. Die Schülerin oder der Schüler kann nach SchulG SH § 25 Abs. 4 eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

Gesprächsführung durch Klassenlehrkraft, Ansprechperson der Schule aus dem multiprofessionellen Team oder Schulleitung

Vorbereitung: Einschätzung und Analyse: Was genau ist geschehen?

„Arbeitshilfen“: Dokumentationsbogen bei beobachteten Auffälligkeiten

- Wie schwerwiegend ist das Verhalten?
- Häufigkeit der Vorfälle
- Einschätzen von Umständen, Motiven und Absichten
- Frage nach Selbst- oder Fremdgefährdung klären
- Werden andere Schüler/-innen oder die gesamte Klasse davon beeinflusst?

Gespräch: Die Person, die das Gespräch leitet,

- teilt der Schülerin / dem Schüler die Beobachtungen / das beanstandete Verhalten mit und nennt konkrete Fakten (Beobachtungsprotokoll).
- drückt ihre Besorgnis aus.
- lässt sich nicht verwirren/ablenken.
- verdeutlicht die geltenden Normen.
- vereinbart Ziele (Verhaltensänderungen/Regeleinhaltung), die von der/dem Schülerin/Schüler zu unterschreiben sind.
- nennt Konsequenzen bei Nichterfüllung.
- weist auf mögliche Folgen, Risiken, Sanktionen und rechtliche Konsequenzen hin (z. B. § 25 SchulG, ggf. strafrechtliche Konsequenzen, Auswirkungen auf Führerschein).
- nennt schulische und außerschulische Hilfsangebote.
- leitet ggf. Unterstützungsmaßnahmen ein (Schulsozialarbeit, externe Beratungsstellen, Gespräch mit Erziehungsberechtigten).
- vereinbart einen Folgetermin innerhalb der nächsten 3 bis 4 Wochen.
- dokumentiert den Inhalt des Gespräches in einem Protokollbogen.
- führt das Nachsorgegespräch durch und handelt entsprechend des Resultats (Abschluss oder Eskalation).

Stufe 2:

Teilnehmende wie Stufe 1, zusätzlich Schulsozialarbeiter/-in, ggf. auch weitere Lehrkraft und Schulleitungsmitglied
Gesprächsführung durch Klassenlehrkraft, Ansprechperson der Schule aus dem multiprofessionellen Team oder Schulleitung

Die Anwesenden

- benennen den Ist-Stand (Beobachtungsprotokoll).
- überprüfen die Zielvereinbarung.
- benennen ihre jeweiligen Aufträge und Erwartungen.
- beraten und informieren über Folgen, Risiken, Konsequenzen und Sanktionen.
- bieten erneut schulinterne Hilfen an, weisen auf externe Hilfsmöglichkeiten hin.
- vereinbaren einen Folgetermin und dokumentieren den Inhalt des Gespräches in einem Protokollbogen, der der Schülerakte beigelegt wird (Kopien an alle Beteiligten).
- führen das Nachsorgegespräch durch und handeln entsprechend des Resultats (Abschluss oder Eskalation). Der Teilnehmerkreis entspricht dann dem des zuletzt geführten Gesprächs.

Stufe 3:

Teilnehmende wie Stufe 2, zusätzlich ein Schulleitungsmitglied und Fachpersonen (z. B. Suchtberatung, Jugendamt, Schulpsychologischer Dienst).

Gesprächsführung durch Schulleitung oder dafür beauftragte Person (z. B. externe Moderation)

Die Anwesenden

- benennen den Ist-Stand (Beobachtungsprotokoll).
- überprüfen die Zielvereinbarung.
- benennen ihre jeweiligen Aufträge und Erwartungen.
- verordnen konkretes internes und/oder externes Hilfsangebot und legen dafür einen bestimmten zeitlichen Rahmen fest.
- kündigen Konsequenzen und Sanktionen bei Nichteinhaltung an (z. B. § 25 SchulG + Hinweis auf ggf. strafrechtliche Konsequenzen, Auswirkungen auf Führerschein). Falls Volljährigkeit besteht, sind die Sanktionen anzupassen, denn der Konsum und unter Umständen auch der Besitz wäre dann legal.
- vereinbaren einen Folgetermin und dokumentieren den Inhalt des Gespräches in einem Protokollbogen, der der Schülerakte beigelegt wird (Kopien an alle Beteiligten).
- führen das Nachsorgegespräch durch und handeln entsprechend des Resultats (Abschluss oder Eskalation). Der Teilnehmerkreis entspricht dann dem des zuletzt geführten Gesprächs.

Stufe 4: Abschlussgespräch

Teilnehmende: wie Stufe 3

Gesprächsführung durch Schulleitung oder dafür beauftragte Person (z. B. externe Moderation)

Die Anwesenden

- benennen den Ist-Stand (Beobachtungsprotokoll).
- überprüfen die Zielvereinbarung.
- benennen die Konsequenzen und Sanktionen bei Nichteinhaltung (z. B. § 25 SchulG + Hinweis auf ggf. strafrechtliche Konsequenzen, Auswirkungen auf Führerschein). Falls Volljährigkeit besteht, sind die Sanktionen anzupassen, denn der Konsum und unter Umständen auch der Besitz wäre dann legal.
- dokumentieren den Inhalt des Gespräches in einem Protokollbogen, der der Schülerakte beigelegt wird (Kopien an alle Beteiligten)
- handeln entsprechend des Resultats (Abschluss mit oder ohne Sanktionen) und führen das Nachsorgegespräch durch. Der Teilnehmerkreis entspricht dann dem des zuletzt geführten Gesprächs.

11.5 Weiterführende Informationen und Internet-Adressen

Letzter Zugriff am 03.06.2026

Zentrum für Prävention des IQSH:

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention/suchtpraevention.html>

Präventions- und Interventionskonzept – Leitfaden - IQSH-Publikationen:

<https://publikationen.iqsh.de/paedagogik-praevention/id-08-2025.html>

Auf folgender Seite finden Sie den aktuellen Notfallwegweise:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser>

Grundlagen des Schulrechts Schleswig-Holstein:

<https://publikationen.iqsh.de/ups-entwicklung/id-17-2021.html>

Information und Materialien für den Unterricht finden Sie auch auf der BZgA Themenseite Cannabisprävention – Fakten für Jugendliche, Eltern, Lehrer:

<https://www.cannabispraevention.de/>

Fragen und Antworten zum Cannabisgesetz:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/cannabis/faq-cannabisgesetz>

Selbsttest Cannabisabhängigkeit von der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.drugcom.de/tests/selbsttests/cannabis-check/>

Die nächstgelegene Drogenberatungsstelle im Internet finden:

<https://suchthilfefuehrer.lssh.de/beratungsstellen/>

Drugcom.de – Alles über Cannabis, Projekt der BZgA, Köln:

<http://www.drugcom.de/drogen/alles-ueber-cannabis/>

Cannabis – Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 8-12:

<https://shop.bioeg.de/cannabis-materialien-fuer-die-suchtpraevention-in-den-klassen-8-12-20540000/>

Cannabis – Basisinformation – Broschüre der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS):

<https://www.dhs.de/infomaterial/cannabis-basisinformationen>

Online-Beratungsprogramm der BZgA:

<https://www.quit-the-shit.net/qts>

Online-Kurs „Cannabisprävention: wissen, verstehen, handeln“:

<https://www.zpg-bayern.de/online-kurs-cannabispraevention.html>

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e. V.:

<http://www.lssh.de>

Suchtberatungsstellen in Schleswig-Holstein im Überblick:

<https://suchthilfefuehrer.lssh.de/>

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein – Zentralstelle Polizeiliche Prävention:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/POLIZEI/Praevention/praevention_node.html

„Risiken bei nichtmedizinischem Gebrauch von Cannabis“ – Quelle: Deutsches Ärzteblatt (arztebl.2015.0271):

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/169158>

Potential und Risiken CaPRis, Bundesministerium für Gesundheit 2017:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Kurzbericht/171127_Kurzbericht_CAPRis.pdf

Beauftragter der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen:

<https://datenportal.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis>

Repräsentativerhebung der BZgA zum Cannabis-Konsum Jugendlicher

„Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2023“:

https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/daten_und_fakten/Infoblatt_Drogenaffinit%C3%A4tsstudie_2023_Cannabis.pdf

Ergebnisse des Epidemiologischen Suchtsurvey 2021:

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/226329/Konsum-psychoaktiver-Substanzen-in-Deutschland>

Regelungen Cannabis und Führerschein:

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/sechstes-gesetz-zur-aenderung-des-strassenverkehrsgesetzes-verkuendet.html>

sowie

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/cannabis-legalisierung-2213640>

Konsumcannabisgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/CanG/CanG.pdf>

Aktuelle Publikationen des Instituts



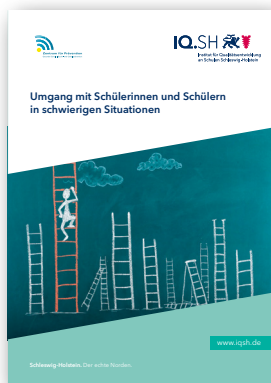
Fort- und Weiterbildung
Schuljahr 2026/2027



Handlungsleitfaden zum Umgang
mit sexueller Gewalt in Schule



Präventions- und Interventionskonzept - Leitfaden
Für eine sichere, gesunde und starke Schule für alle



Umgang mit Schülerinnen und
Schülern in schwierigen Situationen



Landesweite Umfrage zur Medienbildung
und IT-Ausstattung der Schulen in Schleswig-Holstein 2025



Jahresbericht Schuljahr 2024/2025



Barribox Best-of
Handreichung für Lehrkräfte



Zusammenarbeit mit Eltern
Anregungen und Hinweise für
Elternabende und Konferenzen



HORIZONT - 01 | Forbandede ungdom
dansk for viderekome
(Reihe mit insgesamt 5 Bänden)

IQSH-Onlineshop: <https://publikationen.iqsh.de>

Kontakt: Sachgebiet Publikationen | Tel.: 0431 5403-148 | E-Mail: publikationen@iqsh.landsh.de

IQSH
Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein

Schreberweg 5
24119 Kronshagen
Telefon: 0431 5403-0
Fax: 0431 988-6230-200
info@iqsh.landsh.de
www.iqsh.schleswig-holstein.de